

Beziehungen zwischen Bischöfen und Juden im ottonisch-salischen Königreich bis 1090

Alfred Haverkamp

I.

Die Beziehungen zwischen Bischöfen und Juden während des Mittelalters sind in der bisherigen Forschung zwar oft berührt, aber nicht systematisch und umfassend untersucht worden.* Dies gilt nicht nur für das Geltungsgebiet des „deutschen“ Königreichs,¹ sondern auch für andere Regionen wie beispielsweise Ober- und Mittelitalien.² Es trifft ebenfalls zu für die Zeitspanne von den ersten jüdischen Ansiedlungen bis zu den Privilegien Heinrichs IV., die der Kaiser für die Juden von Speyer und Worms 1090 wenige Jahre vor den schweren, alle jüdischen Gemeinden Mitteleuropas heimsuchenden Pogromen von 1096³ ausstellte. Da in dieser Zeit die Fundamente des aschkenasischen Judentums gelegt wurden, drängt sich umso mehr die Frage auf, inwieweit an diesem Vorgang Bischöfe mit ihren geistlich-kirchlichen und weltlich-herrschaftlichen Kompetenzen, die jeweils auch Gerichtsbarkeit einschlossen, beteiligt waren. Juden werden jedoch in Monographien über wesentliche Aspekte des ostfränkisch-ottonischen und salischen Episkopats nicht erwähnt.⁴

Größere Beachtung fanden in dieser Hinsicht einzelne Bischöfe im Konnex von relativ gut bezeugten Aussagen über die Stellung der Juden in Konzils- und Synodalbeschlüssen

* Dr. Christoph Cluse danke ich für die kritische Durchsicht des Manuskripts, für Korrekturhinweise Dr. Jörg Müller, Prof. Dr. Frank G. Hirschmann, Prof. Dr. Gerd Mentgen und Prof. Dr. Lukas Clemens.

1 Bezeichnenderweise werden Juden auch in Darstellungen über die Geschichte der Bistümer oft nicht erwähnt, vgl. beispielsweise Jürgensmeier, Friedhelm: *Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil.* Frankfurt am Main 2. Auflage 1989.

2 Diesen Mangel betont auch Luzzati, Michele: *Vescovi ed ebrei nell'Italia tardomedievale*, in: Giuseppina de Sandre Gasparini u.a. (Hg.): *Vescovi e diocesi in Italia dal XIV alla meta del XVI secolo. Atti del VII Convegno di storia della chiesa in Italia, II (Italia Sacra, Studi e Documenti di Storia Ecclesiastica 44).* Rom 1990, S. 1099–1123.

3 Haverkamp, Eva: *Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während des Ersten Kreuzzugs (MGH Hebräische Texte aus dem mittelalterlichen Deutschland 1).* Hannover 2005. Für die im Folgenden vorgenommene Interpretation der darin edierten und kommentierten hebräischen Quellen verdanke ich Eva Haverkamp entscheidende Hilfe.

4 Jedenfalls sind Juden nicht in den Registern ausgewiesen: Patzold, Steffen: *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 25).* Ostfildern 2008; Zielinski, Herbert: *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125) Teil I.* Wiesbaden 1984.

und den Schriften geistlicher Autoren.⁵ Gemäß diesen an sich ertragreichen Forschungen wurden die kirchenrechtlich fundierten Einflüsse der Bischöfe auf die religiöse Minderheit der Juden bis zum 12. Jahrhundert bei Weitem übertroffen von den Königen/Kaisern als den höchsten Autoritäten des weltlichen Rechts. Nach der Einschätzung Friedrich Lotters bestand „in zahlreichen einander ausschließenden Regelungen“ nicht nur eine Konkurrenz kaiserlichen und kirchlichen Judenrechts, sondern auch ein tief greifender Gegensatz in der Frage der Behandlung der Juden“. „Da die weltlichen Herrscher“ – gemeint sind damit, zumindest bis zum endenden 11. Jahrhundert, die Könige/Kaiser – „am Gewinn interessiert waren, den sie durch den Anteil der Juden an der wirtschaftlichen Entwicklung und die daraus fließenden Einkünfte erzielten, legten sie es darauf an, gewerbliche Aktivitäten der Juden zu schützen und zu fördern. Demgegenüber erkannte die Kirche zwar die Existenz der Juden als notwendigen Faktor der Heilsgeschichte an, betrachtete die Existenz der Juden jedoch als störendes Element, deren Unterlegenheit angesichts des einzig wahren Glaubens beständig zu erweisen war.“⁶

Es wäre freilich fragwürdig, die bischöfliche Rolle gegenüber den Juden allein oder auch nur primär auf der Basis (kirchen-) rechtlicher Quellen zu charakterisieren. Dies ergibt sich bereits daraus, dass insbesondere nach der Mitte des 10. Jahrhunderts die weltliche Macht der Bischöfe nochmals durch Verfügungen der Könige/Kaiser vergrößert wurde, wie dies wohl in keinem anderen Reich geschah.⁷ Gleichzeitig erfolgte eine „erneute Belebung des (...) geistlichen Einflusses auf das Herrschaftsverständnis seit der Kaiserzeit Ottos I.“; indem unter Anknüpfung an ältere Traditionen einerseits der Kaiser als „gottgewollter Gebieter“ über Klerus und Laien und andererseits die Bischöfe als „Vermittler

5 Vgl. vor allem die verdienstvollen Studien von Lotter, Friedrich: Zu den Anfängen deutsch-jüdischer Symbiose in frühottonischer Zeit, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 55 (1973), S. 1–34; Ders.: Der Brief des Priesters Gerhard an den Trierer Erzbischof Friedrich von Mainz. Ein kanonistisches Gutachten aus frühottonischer Zeit (Vorträge und Forschungen, Sonderband 17). Sigmaringen 1975; Ders.: Zur Ausbildung eines kirchlichen Judenrechts bei Burchard von Worms und Ivo von Chartres, in: Rainer Erb, Michael Schmidt: *Antisemitismus und jüdische Geschichte. Studien zu Ehren von Herbert A. Strauss*. Berlin 1987, S. 69–96; Ders.: Geltungsbereich und Wirksamkeit des Rechts der kaiserlichen Judenprivilegien im Hochmittelalter, in: *Aschkenas* 1 (1991), S. 23–64; vgl. zudem Gilchrist, John: The Perception of Jews in the Canon Law in the Period of the first two Crusades, in: *Jewish History* 3 (1988), S. 9–24. Zur Quellenüberlieferung vgl. die Zusammenstellung, Übersetzung und Kommentierung auch der kirchenrechtlichen Quellen von Linder, Ammon: *The Jews in the Legal Sources of the Early Middle Ages*. Detroit 1997.

6 Lotter, Geltungsbereich (wie Anm. 5), S. 40.

7 Vgl. aus unterschiedlichen Perspektiven Schieffer, Rudolf: Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik (Vorträge der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Geisteswissenschaften G 352). Opladen 1998, und Reuter, Timothy: Ein Europa der Bischöfe. Das Zeitalter Burchards von Worms, in: Wilfried Hartmann (Hg.): *Bischof Burchard von Worms. 1000–1025 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 100)*. Mainz 2000, S. 1–28; in englischer Übersetzung in: Ludger Körntgen, Dominik Waßenhoven (Hg.): *Strukturen bischöflicher Herrschaftsgewalt im westlichen Europa des 10. und 11. Jahrhunderts (Prinz-Albert-Forschungen 6)*. Berlin, Boston 2011, S. 17–38. Vgl. weitere Beiträge in demselben Bande.

aller Gnaden und damit auch der auf Gottes Ratschluss beruhenden Königswürde“ neu positioniert und dabei auch wieder „David, Salomon und andere Könige des Alten Bundes zu Vorbildern erhoben“ wurden.⁸

Auch die dem Königtum nahestehenden Bischöfe identifizierten sich seit der Mitte des 10. Jahrhunderts weit mehr als in der Karolingerzeit mit „der Rechtsposition der ihnen ‚angetrauten‘ Kirche“, womit sie die „Herrschergewalt“ der Könige/Kaiser einschränkten.⁹ Ihre funktional miteinander verbundenen religiös-kirchlichen und weltlich-herrschaftlichen Kompetenzen konzentrierten sie in dieser Zeit mehr als zuvor auf ihre Kathedralstädte: die urbanen, kultisch-religiösen, politischen, militärischen, wirtschaftlichen, finanziellen und geistigen Zentren ihrer Bistümer. Dieses weite Spektrum hat neuestens Frank G. Hirschmann in seinem monumentalen Werk über „Die Anfänge des Städtewesens in Mitteleuropa“¹⁰ systematisch analysiert, im umfassenden Sinne „verortet“ und zugleich in weiter ausgreifende Zusammenhänge eingeordnet. Damit bietet er auch für das 10. und 11. Jahrhundert neue Zugänge für die Untersuchung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Juden und Bischöfen. Dies ist schon darin begründet, dass jüdische Gemeinden in Mitteleuropa während unseres Untersuchungszeitraums offenkundig ausnahmslos in Kathedralstädten oder doch in topographischer Nähe und enger funktionaler Verbindung mit diesen frühesten und dauerhaftesten urbanen Zentren entstanden. Die Kathedralstädte bildeten also die „Mutterstädte“ nicht nur urbaner Lebensformen,¹¹ sondern zugleich des aschkenasischen Judentums. Jüdische Niederlassungen im Reich sind bis zum endenden 11. Jahrhundert nachzuweisen für die Städte Metz, Trier, Köln, Mainz, Worms, Speyer, Regensburg

8 Schieffer, Rudolf: *Mediator cleri et plebis*. Zum geistlichen Einfluß auf Verständnis und Darstellung des ottonischen Königtums, in: Gerd Althoff, Ernst Schubert (Hg.): *Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen* (Vorträge und Forschungen 46). Sigmaringen 1998, S. 345–361, Zitate S. 352f., 355. Für die salische Zeit vgl. Weinfurter, Stefan: *Herrschaftslegitimation und Königsautorität im Wandel*. Die Salier und ihr Dombau zu Speyer, in: Ders. (Hg.): *Die Salier und das Reich*. Band 2: Salier, Adel und Reichsverfassung. Sigmaringen 1991, S. 55–96.

9 Schieffer, Rudolf: *Karolingische und ottonische Kirchenpolitik*, in: Dieter R. Bauer u.a. (Hg.): *Mönchtum-Kirche-Herrschaft 750–1000*. Sigmaringen 1998, S. 311–325, 324 (Zitat).

10 Hirschmann, Frank G.: *Die Anfänge des Städtewesens in Mitteleuropa*. Die Bischofssitze des Reichs bis ins 12. Jahrhundert, 3 Teilbände (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 59). Stuttgart 2011, 2012. Zur Orientierung auch für die folgenden Darlegungen sei generell auch auf die Stadtpläne zu Beginn der Kapitel über die Kathedralstädte hingewiesen. Das Opus ist eine zeitliche, räumliche und sachliche Erweiterung und Vertiefung seiner Monographie: Ders.: *Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert*. Vergleichende Studien zu den Kathedralstädten westlich des Rheins (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 43). Stuttgart 1998. Vgl. die noch weiter ausgreifende vergleichende Skizze: Ders.: *Die herausragende Bedeutung der Metropole Köln im Mittelalter – eine datengestützte Untersuchung*, in: *Geschichte in Köln*. Zeitschrift für Stadt- und Regionalgeschichte 59 (2012), S. 43–77. Vgl. aus anderem Blickwinkel Clemens, Lukas: *Tempore Romanorum constructa*. Zur Nutzung und Wahrnehmung antiker Überreste nördlich der Alpen während des Mittelalters (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 50). Stuttgart 2003.

11 Vgl. Hirschmann, *Anfänge* (wie Anm. 10); Escher, Monika / Hirschmann, Frank G.: *Die urbanen Zentren des hohen und späteren Mittelalters*. Vergleichende Studien zu Städten und Städtelandschaften im Westen des Reiches und Ostfrankreich. (Trierer Historische Forschungen 50, 1–3), Trier 2005.

und Prag, in denen 1096 Judenverfolgungen stattfanden,¹² und ferner für Magdeburg und Merseburg, wo jüdische Ansässigkeit wohl schon um die Jahrtausendwende für etwa zwei Jahrhunderte unterbrochen worden ist.¹³

Als Annäherung an die komplexe Problematik soll die Analyse einer am 13. September 1084 ausgestellten Urkunde des Speyerer Bischofs Rüdiger-Huozmann (1075, † am 22. Februar 1090) dienen. Darin wird erstmals nördlich der Alpen, wohl auch in der gesamten lateinischen Christenheit oder sogar darüber hinaus, die Ansiedlung von Juden ausführlich und differenziert beschrieben.¹⁴ Damit ist auch deren Genese auf einen engen Zeitraum einzugrenzen, was bisher für alle anderen genannten Städte nicht möglich ist. Die Einmaligkeit der Quellenüberlieferung wird noch dadurch gesteigert, dass über diesen Vorgang zudem ein hebräischer Bericht vorliegt. Er wurde wohl bald nach 1104 „aus der Sicht von Speyerer Juden, die Mainzer Herkunft waren“,¹⁵ verfasst und skizziert die Gründungs-

12 Vgl. oben Anm. 3.

13 Zuletzt Hirschmann, *Anfänge* (wie Anm. 10), insbesondere S. 1182–1188; Toch, Michael: *The Economic History of European Jews. Late Antiquity and Early Middle Ages* (*Études sur le judaïsme médiéval* 56). Leiden, Boston 2012, S. 71–74, 166f., 295–310; Ders.: *Die Juden im mittelalterlichen Reich* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 44). München 1998, S. 5–8, 80–82; Haverkamp, Alfred (Hg.): *Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen*. Kommentiertes Kartenwerk. Teil 1: Kommentarband; 2: Ortskatalog; 3: Karten (Forschungen zur Geschichte der Juden A 14,1–3). Hannover 2002; Ders.: *Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext. Konzeptionen und Aspekte*, in: Christoph Cluse, Alfred Haverkamp, Israel J. Yuval (Hg.): *Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturräumlicher vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert* (Forschungen zur Geschichte der Juden A 13). Hannover 2003, S. 1–32, 20–25. Für den Beleg über die Präsenz von Juden in Magdeburg um 1200 vgl. Ta-Shma, Israel Moses: *On the History of the Jews in Twelfth and Thirteenth-Century Poland*, in: Ders.: *Creativity and Tradition: Studies in Medieval Rabbinic Scholarship, Literature and Thought*. Cambridge, Mass. 2006, S. 37–49, 40.

14 Hier nach dem korrekturbedürftigen Druck in: Hilgard, Alfred (Hg.): *Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer*. Straßburg 1885, Nr. 11, S. 11f. aus dem im ausgehenden 13. Jahrhundert verfassten Kopialbuch der Speyerer Kirche („Codex minor Spirensis“): *Generallandesarchiv Karlsruhe*, Abt. 67 Nr. 447 (ehemals 262) fol. 26r–v. Die gegen die Echtheit der Urkunde vorgebrachten formalen Argumente stützen sich hauptsächlich auf die zweimalige Datierung in der „Data“-Zeile; vgl. Aronius, Julius: *Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reich bis zum Jahre 1273*. Berlin 1902, Nr. 168, S. 69–71, 71. Dafür hat Ingrid Heidrich in Dies.: *Beobachtungen zur Stellung der Bischöfe von Speyer im Konflikt zwischen Heinrich IV. und den Reformpäpsten*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 22 (1988), S. 266–285, 276–282, und dies.: *Bischöfe und Bischofskirche von Speyer*, in: Stefan Weinfurter (Hg.): *Die Salier und das Reich. Band 2: Die Reichskirche in der Salierzeit*. Sigmaringen 1991, S. 187–224, 198, weit gehende Hypothesen vorgebracht, die „einen indirekten Hinweis auf die Beteiligung des Königs bei der Urkundenausstellung“ (Dies., *Beobachtungen*, S. 277) einschließen. Ohne dies hier näher begründen zu können, erscheint es mir wahrscheinlicher, dass sich das zweite Datum auf die Wahl oder Weihe Rüdigers bezieht und bei der Jahresangabe „XII“ (statt „X“) ein Fehler unterlaufen ist. Unter den neueren Interpretationen der Urkunde vgl. Mentgen, Gerd: *Die Juden des Mittelrhein-Mosel-Gebietes im Hochmittelalter unter besonderer Berücksichtigung der Kreuzzugsverfolgungen*, in: *Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes* 44 (1995), S. 37–76, 46–49 (mit Lit.). Die Vermutungen von Mischa Meier und Karl-Wilhelm Welwei in: *Interpolationen in einem Speyerer Judenprivileg?*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, GA* 112 (1995), S. 408–412, sind irreführend.

15 Haverkamp, *Berichte* (wie Anm. 3), S. 490–493, dazu S. 234 (Zitat).

geschichte der Speyerer Judengemeinde.¹⁶ Darin wird der Inhalt der Bischofsurkunde in der Substanz bestätigt, aber auch aus der jüdischen Perspektive wesentlich ergänzt. Aus dieser einmaligen Quellenüberlieferung sind am ehesten Anhaltspunkte über die Bedingungen und Verfahrensweisen bei den früheren, bei weitem schlechter bezugten jüdischen Niederlassungen im nordalpinen Reichsgebiet zu gewinnen.

II.

Bischof Rüdiger von Speyer war der christliche Hauptakteur der jüdischen Ansiedlung. Die Initiative ging jedoch von Juden aus, die eng mit dem christlichen Oberhaupt kooperierten. Rüdiger war vor seiner Investitur durch Heinrich IV. als Lehrer an der in salischer Zeit hoch angesehenen Speyerer Domschule tätig und Mitglied des Domkapitels gewesen. Als Oberhirte von Speyer stand er der Salierdynastie nahe, die seit Kaiser Konrad II. insbesondere wegen der Grablege ihrer hochrangigen Angehörigen im Dom¹⁷ mit Speyer eng verbunden war, und gehörte zum engsten Kreis der Berater und anderweitigen Unterstützer Heinrichs IV.¹⁸ Er wollte mit dem von ihm unterzeichneten und besiegelten (freilich nur kopialem vom Ende des 13. Jahrhunderts überlieferten) Dokument verhindern, dass einer seiner bischöflichen Nachfolger die von ihm für die Juden verfügten Übertragungen und Zugeständnisse schmälern oder sie zu höheren finanziellen Leistungen unter dem Vorwurf zwingen könnte, die Juden hätten sich diese Konditionen widerrechtlich angeeignet – also nicht von ihm rechtskräftig und mit dauerhafter Gültigkeit erhalten.¹⁹ Diese besondere Absicherung gegenüber den künftigen Speyerer Bischöfen war hinreichend darin begründet, dass auch nach der Kaiserkrönung Heinrichs IV. (31. März 1084) und dessen im Juni desselben Jahres erfolgter Rückkehr vom Italienzug die akuten politischen Konflikte anhielten²⁰ und

16 Dafür ist bereits der erste Satz mit seinen Bezügen auf die Thora aufschlussreich: „Im Anfang kamen wir, unser Zelt aufzuschlagen“ (Genesis 31,25 mit Bezug auf Jakob und Laban) – „möge niemand unsere Zeltpflocke ausreißen in Ewigkeit“ (Jesaia 33,20 mit Bezug auf Jerusalem) – hier nach Speyer⁶: Haverkamp, Berichte (wie Anm. 3), S. 490f.

17 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 327–331, 338–341 (Weihe des Domes 1111).

18 Er trat auch als Verfasser wichtiger prosalischer Proklamationen hervor. Vgl. Heidrich, Bischöfe (wie Anm. 14), S. 191–205; Zielinski, Reichsepiskopat (wie Anm. 4), S. 87; Jaeger, C. Stephen: The Envy of Angels. Cathedral Schools and Social Ideals in Medieval Europe, 900–1200. Philadelphia 1994. S. 225, 368.

19 Hilgard, Urkunden (wie Anm. 14), Nr. 11, S. 12 als Abschluss des dispositiven Teils: *Quam tradicionem atque concessionem ne aliquis meorum successorum eis peiorare vel ad maiorem censum eos constringere valeat, tamquam ipsi hanc condicionem sibi usurpaverint et non ab episcopo acceperint* [in der Kopie: „acciperint“], *hanc cartam predictae tradicionis ydoneam testem reliqui eis. Et ut eiusdem rei memoria per temporalia secula permaneat, manu propria subscribendo corroboravi ac sigilli mei impressione, ut infra videri potest, insigniri perfeci.*

20 Noch immer war Gregor VII. († am 25. Mai 1085) in seinem Salerner Exil wirksam. Markgräfin Mathilde von Tuszien hatte im Juli 1084 den kaiserlichen Parteigängern in Oberitalien eine schwere Niederlage zugefügt. In Sachsen hatte der Gegenkönig Hermann von Salm weiterhin auch unter den Bischöfen Anhänger.

weiterhin die Gefahr bestand, dass künftig antikaiserliche Parteigänger auch den Speyerer Bischofsstuhl beanspruchten oder sogar besetzten.²¹

Rüdigers *carta* ist nicht unmittelbar an die Juden adressiert, obwohl er sie ihnen ausdrücklich überlassen hat.²² Zumindest eine Kopie ist davon angefertigt und im bischöflichen Archiv aufbewahrt worden.²³ Auch damit dokumentierte er die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens gegenüber den Juden an die Adresse seiner bischöflichen Nachfolger wie auch des Domkapitels. Diese Intention äußert sich ebenfalls im Inhalt und Stil der *carta*. Darin schildert der Oberhirte in subjektiver Formulierung zunächst seine Beweggründe und anschließend in mehreren Schritten seine daraus erwachsenen Maßnahmen und Verfügungen. Dafür maßgeblich war seine Absicht, aus der *Spirensi[s] villa* eine *urbs*, also eine urbane Siedlung, zu machen. In dieser Zielsetzung habe er bedacht, dass es für die tausendfache, also äußerst bedeutsame Vermehrung des *honor* „unseres Ortes“ (*loci nostri*) dienlich ist, wenn er auch Juden zusammenrufe.²⁴ Die angeworbenen Juden habe er außerhalb der Gemeinschaft und des Wohngebiets der anderen *cives* angesiedelt.²⁵ Der offene Begriff *locus*²⁶ ist nicht ausschließlich auf *Spirensi[s] villa* zu beziehen: also auf die schon seit dem frühen Mittelalter bezeugte Siedlung Altspeyer unweit der späteren nördlichen Stadtmauer nahe der Fernverkehrsstraße nach Worms.²⁷ Gemeint ist damit vielmehr die Gesamtheit der *civitas* einschließlich der *villa*. Letztere soll durch die Niederlassung der Juden einen urbanen Charakter erhalten und so funktional mit dem von der Gemeinschaft der *cives* verdichtet bewohnten städtischen Kern verbunden werden. Die christlichen *ceteri cives*, von denen also die angesiedelten Juden rechtlich nicht abgegrenzt wurden, galten damals nicht nur als „Bewohner“, sondern besaßen bereits einen Status als „Bürger“.²⁸ Die Niederlassung der Juden war also nicht rechtlich, sondern nur topo-

21 Vgl. die Gegebenheiten insbesondere im benachbarten Worms, in Mainz, Metz unten S. 51–53.

22 Siehe Anm. 19.

23 Oben Anm. 14.

24 Hilgard, Urkunden (wie Anm. 14), Nr. 11, S. 11: Nach der Intitulatio folgt als neuer Satz: *cum ex Spirensi villa urbem facerem, putavi milies amplificare honorem loci nostri, si et iudeos colligerem.*

25 Hilgard, Urkunden (oben Anm. 14), Nr. 11, S. 11: *Collectos igitur locavi extra communionem et habitacionem ceterorum civium.*

26 Zu *locus* vgl. Niermeyer, J. F. / Van de Kieft, C.: *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*. 2 Bände, 2. überarb. Aufl. Leiden 2002, I, S. 808f.; weiterhin siehe unten Anm. 36f.

27 Vgl. Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 319, 323, 333, Anm. 2646, 335f. mit berechtigter Kritik (S. 335, Anm. 2667) an den Thesen von Porsche, Monika: *Villa Spira – civitas. Zwei mittelalterliche Judensiedlungen in Speyer?* in: *Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins* 151 (2003), S. 13–34; vgl. für die Identifizierung mit Altspeyer Engels, Renate: *Zur Topographie der jüdischen Kult- und Wohngebiete im Mittelalter*, in: *Historischer Verein der Pfalz, Bezirksgruppe Speyer: Die Juden von Speyer (Beiträge zur Speyerer Stadtgeschichte 9)*. Speyer 2004, S. 93–124, 94 (Karte: „Die Lage der jüdischen Siedlungsplätze im hochmittelalterlichen Speyer“); Karte zuletzt in Heberer, Pia: *Perspektive Welterbe SchUM: Ein Managementplan für Speyer, Worms, Mainz – Bestandsaufnahme und Desiderate*, in: *Generaldirektion Kulturelles Erbe (Hg.): Die SchUM-Gemeinden Speyer – Worms – Mainz. Auf dem Weg zum Welterbe. Regensburg 2013, S. 393–445, 396.*

28 Zum *civis*-Status in Speyer um diese Zeit vgl. Grafen, Hansjörg: *Die Speyerer im 11. Jahrhundert. Zur Formierung eines städtischen Selbstverständnisses in der Salierzeit*, in: *Horst Wolfgang Böhme (Hg.):*

graphisch von dem engeren, von Christen bewohnten Stadtgebiet getrennt. Dem entsprechend wird sie in dem bald nach 1104 verfassten hebräischen Bericht als an den „Enden der Stadt“ (*jarchate ha-ir*) gelegen bezeichnet.²⁹

Mit dieser zweifellos erstmaligen Ansiedlung von Juden³⁰ wollte der Bischof nicht nur die Urbanisierung der *villa* Altspeyer fördern, sondern zugleich den *honor* – also Ausstattung, Rang und Würde³¹ – „unseres Ortes“ qualitativ steigern. Damit werden weitere, zu diesem Ziel beitragende Maßnahmen nicht ausgeschlossen. Dazu gehörte auch der seit 1080 nach einem neuen, alle bisherigen Dimensionen sprengenden Konzept errichtete Neubau des Salierdomes, der spätestens nach 1111 auch der rechtlichen Repräsentation der Speyerer Stadtgemeinde diente.³² Beide zeitlich einander nahen Maßnahmen ergänzten sich in der Absicht des Oberhirten, den trotz der seit dem ersten Drittel des 11. Jahrhunderts erzielten Fortschritte immer noch großen Abstand der urbanen Ausstattung Speyers gegenüber den Bischofsstädten westlich des Rheins mit Ausnahme Basels und selbst einigen weiter östlich gelegenen zu mindern. Zugleich rangierte Speyer noch nach Worms weit hinter den Kathedralstädten mit jüdischen Ansiedlungen. In ihrer urbanen Ausstattung und Bedeutung bildeten Köln, Metz, Mainz, Regensburg und Trier, alle mit spätantik-römischen Wurzeln, die Spitzengruppe.³³

Wie es in der *carta* weiter heißt, habe der Bischof die in (oder bei) der *villa* wohnenden Juden mit einer Mauer umgeben, damit sie nicht von einer Schar schlechter Menschen leicht in Bedrängnis gebracht werden könnten.³⁴ Die Ummauerung war also spätestens im

Siedlungen und Landesausbau zur Salierzeit, Teil 2: In den südlichen Landschaften des Reiches (Römisch-Germanisches Zentralmuseum: Monographien 28). Sigmaringen 1991, S. 97–152, insbesondere 115, 137, 141. Für weitere Städte vgl. Bönnen, Gerold: Aspekte gesellschaftlichen und stadtherrschaftlichen Wandels in salierzeitlichen Städten, in: Tilman Struve (Hg.): Die Salier, das Reich und der Niederrhein. Köln, Weimar, Wien 2008, S. 207–281, 220–228, 246–253, 269f. Zum „Bürgerstatus“ der Juden, der 1084 zweifellos noch nicht rechtlich ausgeprägt war, vgl. zuletzt Haverkamp, Alfred: „Kammerknechtschaft“ und „Bürgerstatus“ der Juden diesseits und jenseits der Alpen während des späten Mittelalters, in: Michael Brenner, Sabine Ullmann (Hg.): Die Juden in Schwaben (Studien zur jüdischen Geschichte und Kultur in Bayern 6). München 2013, S. 11–40.

29 Haverkamp, Berichte (wie Anm. 3), S. 490f.

30 Der auch noch in neueren Publikationen vertretene Auffassung, dass in Speyer schon viel früher, sogar bis in die Spätantike zurückreichend, Juden, wenn auch mit Unterbrechungen, ansässig waren (so Debus, Karl-Heinz: Geschichte der Juden in Speyer bis zum Beginn der Neuzeit, in: Historischer Verein, Juden von Speyer [wie Anm. 27], S. 1–62, 2–4), widerspricht nicht nur der Wortlaut der Quellen über 1084, sondern lässt sich auch nicht auf andere Quellen stützen. Damit wird selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass sich zuvor zeitweilig Juden in der Kathedralstadt aufgehalten haben.

31 Zur Deutungsspektrum dieses zentralen Begriffs vgl. Niermeyer / Van de Kieft, Lexicon (wie Anm. 26), S. 647–651, auch unten S. 84f.

32 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 345; oben S. 49 mit Anm. 17.

33 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 326, 345; Ders., Bedeutung (wie Anm. 10), S. 53f. mit tabellarischen Auflistungen, in denen Speyer nicht unter den zehn „größten Bischofsstädte(n) im Reich“ um 900, unter den 14 um 1000 und unter den neun um 1100 aufgeführt wird; vgl. Ders., Anfänge (wie Anm. 10), S. 1340–1347.

34 Hilgard, Urkunden (wie Anm. 14), Nr. 11, S. 11: *et ne a peioris turbe insolencia facile turbarentur, muro eos circumdedi*. Zur falschen Lesart *pecoris* statt *peioris* vgl. u.a. Grafen, Speyerer (wie Anm. 28), S. 137f., Anm. 319.

September 1084 abgeschlossen.³⁵ Anschließend dokumentiert Rüdiger detailliert, dass er den Grund und Boden des Niederlassungsareals (*locus*) rechtmäßig erworben habe.³⁶

Späteren Einwänden seitens des Domkapitels wirkte Rüdiger auch dadurch entgegen, dass er die Juden für die Überlassung des Areals zu einer jährlichen Zahlung von 3½ Pfund Speyerer Münze an diese nach dem Bischof wichtigste kirchliche Institution verpflichtete.³⁷ Daraus ist zu schließen, dass Rüdiger schon zuvor die Zustimmung des Domkapitels, aus dem er ja selbst stammte, für die Ansiedlung der Juden erreicht hatte. Dass er die Juden nicht innerhalb des engeren Kernes der *civitas*, sondern außerhalb ansiedelte, war vor allem darin begründet, dass die Speyerer Stadtmauern noch nicht vollendet waren. Dies geschah erst unter seinem Nachfolger Johannes I. (1090–1104/5), einem Neffen Kaiser Heinrichs IV.³⁸ Bis dahin war die für die Juden mehr als für die Christen lebenswichtige Sicherheit im Stadtkern nicht hinreichend gewährleistet.³⁹

Die fundamentale Regelung der Siedlung und deren Befestigung ergänzte Rüdiger mit der Sicherung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage der Juden, indem er ihnen das Recht gewährte, innerhalb ihrer Siedlung, aber auch außerhalb derselben bis zum Schiffshafen – einem Knotenpunkt des Rheinhandels – Gold und Silber, also offenkundig auch Geldmünzen, zu wechseln und alle Waren zu kaufen und zu verkaufen, die ihnen beliebten. Dies sollte ebenfalls für die gesamte Stadt gelten, also auch für den unweit des Doms an der „Prozessionsstraße“ gelegenen Markt.⁴⁰

In einem weiteren Schritt überließ Rüdiger den Juden aus Kirchengut ein Grundstück zu Erbrecht für ihren Friedhof.⁴¹ Dieser musste gemäß den halachischen Normen der Juden außerhalb der Wohngebiete liegen, dem auch die erschließbare spätere Lage des

35 Vgl. oben S. 50 mit Anm. 27.

36 Den Hang (*clivus*) habe er teils gekauft, teils eingetauscht, die Fläche im Tal (*vallis*) durch ein Geschenk von Miterben erhalten: *Locum vero habitacionis eorum, quem iuste acquieseram – primo quoque clivum partim pecuniam partim commutacione, vallem autem dono coheredum accepi (...)*.

37 Im Anschluss an den Text in Anm. 35: *locum inquam illum tradidi eis ea condicione, ut annuatim persolvant tres libras et dimidiam ad communem usum fratrum*: Hilgard, Urkunden (wie Anm. 14), Nr. 11, S. 11.

38 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 333. Dafür spricht auch, dass zwischen dem dicht bewohnten Kerngebiet der Stadt und Altspeyer keine Stadtmauer erwähnt wird (oben S. 50, Anm. 25).

39 Hinzu kam angesichts des Drängens einer offenkundig größeren Zahl Mainzer Juden die Schwierigkeit, eine bebaute oder unbebaute Fläche innerhalb des Siedlungskerns zu erwerben, die den Juden ein engeres Zusammenwohnen ermöglichte und ihnen in der Nähe noch Raum für ihre gemeindlichen Einrichtungen beließ.

40 Hilgard, Urkunden (wie Anm. 14), Nr. 11, S. 11: *Attribui eis eciam intra ambitum habitacionis sue et eregione extra [das in der Edition folgende „portum“ ist von Hilgard willkürlich ergänzt] usque ad navalem portum et in ipso navali portu liberam potestatem commutandi aurum et argentum, emendi vero et vendendi omnia que placuerint. Eandem quoque licenciam tradidi eis per totam civitatem*. Vgl. zu Markt und zur Münze Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 318, 325–327, 331; über Rheinhandel vgl. Grafen, Speyerer (wie Anm. 28), S. 97–152, 98f.

41 Hilgard, Urkunden (wie Anm. 14), Nr. 11, S. 11f.: *Dedi insuper eis de predio ecclesie locum sepulture sub heriditaria condicione*.

Speyerer Friedhofs unweit der *villa* Altspeyer und der Judensiedlung entspricht.⁴² Er galt den Juden nach Belegen aus der Thora als „Grabstätte der Vorfahren“, „Haus der Ewigkeit“ und „Haus des Lebens“, auf dem das einzelne Grab allein dem Toten gehören und diesem ungestört und in unversehnbarem Zustand als ewige Ruhestätte bis zum Ende aller Zeiten, bis zur Wiederbelebung durch den Messias, dienen soll. Daher kam dem Friedhof unter den jüdischen Kultuseinrichtungen der bei weitem höchste Rang zu; an Bedeutung übertrugte er also auch die Synagoge. Nur durch den Friedhof wurde die Judenniederlassung zum „Kahal“, der dadurch seinen ortsfesten, auf Dauer ausgerichteten stärksten institutionellen Rückhalt besaß, und unterschied sich damit qualitativ von allen anderen. Letztere gehörten wegen dieser zentralen Funktion zur Friedhofsgemeinde und waren so auch von ihr abhängig. Zumindest bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts verfügten im „deutschen“ Reich nur jüdische Ansiedlungen in Kathedralstädten über Friedhöfe.⁴³ Mit der unbefristeten Überlassung des Friedhofs stellte Bischof Rüdiger seine jüdische Neuansiedlung mit den älteren „Kehillot“ gleich.

Diesem Passus folgt eine weitere Ergänzung des Rechtsinhalts seitens des Oberhirten in katalogartiger, objektiv formulierter Reihung. Sie beinhaltet zunächst einen Nachtrag zum Handel der Juden. Darin werden die von anderswoher kommenden Juden vom Zoll befreit, falls ihnen ihre vor Ort ansässigen Glaubensbrüder den Status als Gäste zugebilligt haben.⁴⁴ Daraus ergibt sich, dass die Zollfreiheit auch für die ansässigen Juden zutraf. Daran schließt unvermittelt die Regelung der Gerichtsbarkeit der Juden an. Wie der Schultheiß der Stadt, der als Beauftragter des Bischofs auch Vorsitzender des Schöffengerichts war,⁴⁵ über die (christlichen) Stadtbewohner, urteilt der Vorsteher der Juden, der mit dem aus der antikegriechischen Tradition übernommenen Titel *archisynagogus*⁴⁶ bezeichnet wird, über alle

42 Heberer, Perspektive (wie Anm. 27), S. 396 (Karte).

43 Haverkamp, Alfred: Jüdische Friedhöfe in Aschkenas, in: Ders.: Neue Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte (2000–2011). Festgabe zum 75. Geburtstag des Verfassers, hg. von Christoph Cluse und Jörg R. Müller. Hannover 2012, S. 103–114 (zuerst 2011); unter den einschlägigen Studien von Rainer Josef Barzen vgl. zuletzt Ders.: Die SchUM-Gemeinden und ihre Rechtssatzungen. Geschichte und Wirkungsgeschichte, in: Generaldirektion, SchUM-Gemeinden (wie Anm. 27), S. 23–35, S. 30 mit Anm. 33.

44 Hilgard, Urkunden (wie Anm. 14), Nr. 11, S. 12: *Illud quoque addidi, ut siquis iudeus aliunde apud eos hospitatus fuerit, nullum ibi solvat theloneum.*

45 Voltmer, Ernst: Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter (Trierer Historische Forschungen 1). Trier 1981, S. 21.

46 Vgl. Linder, Amnon: The Jews in Roman Imperial Legislation. Detroit, Jerusalem 1987, S. 69, 71, 135, 137 Anm. 10, S. 202, 216; Lotter, Friedrich: Die Grabinschriften des lateinischen Westens als Zeugnisse jüdischen Lebens im Übergang von der Antike zum Mittelalter, in: Cluse u.a. (Hg.), Gemeinden (wie Anm. 13), S. 87–147, 129, 132. Vgl. auch Mittellateinisches Wörterbuch I, 1967, Sp. 897. Im Privileg Kaiser Heinrichs IV. vom 19. Februar 1090, das die Rechtsinhalte der *carta* Rüdigers aufnahm, variierte und ergänzte, wird *archisynagogus* umschrieben als derjenige, *qui ex parte episcopi preest synagoge*: Dabei bezieht sich *synagoga* primär nicht auf den Kultbau, sondern auf die jüdische, in der Synagoge versammelte Kultgemeinde. Dem entspricht in dem kurz darauf ausgestellten Diplom für die Wormser Juden funktional dessen aus christlicher Wahrnehmung formulierte Kennzeichnung als *episcopus eorum*, also als deren „Bischof“, der ja ebenfalls geistliche und weltliche Kompetenzen besaß: MGH DD Heinrich IV,

Klagen, die zwischen den Juden oder gegen sie von Christen erhoben werden. Gelingt ihm dies nicht, wird darüber vor dem Bischof der Stadt oder dessen Kämmerer entschieden.⁴⁷ In diesen Fällen, die insbesondere bei Klagen von Christen gegen Juden nahe lagen, urteilt der Bischof oder stattdessen sein *camerarius*, auch über Streitigkeiten zwischen Juden – wobei sie das jüdische Recht, die Halacha, berücksichtigen mussten.⁴⁸ Auch aus der Rolle seines „Kammerdieners“ als sein Stellvertreter ergibt sich, dass die Juden dem Kernbereich seiner Herrschaft, seiner *camera*, zugeordnet waren.⁴⁹ In dieser dem Bischof unmittelbar untergeordneten Stellung erhielten die Juden eine weit reichende Eigenständigkeit, die, wie auch der Begriff *archisynagogus* zeigt, in ihrer Kultgemeinschaft fundiert war.

Aus den besonderen Gegebenheiten in Speyer erklärt sich die anschließende Regelung, dass die Juden zu Diensten für Wacht, Verteidigung und Befestigung nur in ihrem befestigten Wohngebiet verpflichtet sein sollten. Bei der akuten Abwehr von Feinden sollten sie gemeinsam mit (christlichen), für diese militärischen Aufgaben qualifizierten *servientes* handeln, wozu auch bischöfliche Ministeriale zählen konnten. So übernahmen die Juden für ihre Siedlung selbst vielfältige, darunter auch militärische, Schutzfunktionen, was hinsichtlich der Stadtmauern auch für andere Judengemeinden bezeugt ist, insbesondere im benachbarten Worms.⁵⁰ Danach wird in Übereinstimmung mit Verfügungen karolingischer

Nr. 411, S. 543–547, 547 Zeile 20; Nr. 412, S. 547–549, 549, Zeile 28. Zu letzterem Diplom vgl. MGH DD Friedrich I., Nr. 166, S. 284–286, 286, Zeile 17; vgl. Schiffmann, Sarah: Heinrich IV. und die Bischöfe in ihrem Verhalten zu den deutschen Juden zur Zeit des ersten Kreuzzuges. Eine Untersuchung nach den hebräischen und lateinischen Quellen. Berlin 1931, S. 52f.

47 Hilgard, Urkunden (wie Anm. 14), Nr. 11, S. 12: *Deinde sicut tribunus urbis inter cives, ita archisynagogus suos omnem iudicet querimoniam, que contigerit inter eos vel adversus eos. At si quam forte determinare non potuerit, ascendat causa ante episcopum civitatis vel eius camerarius.*

48 Vgl. zur langfristigen Wirksamkeit Guggenheim, Yacov: *A suis paribus et non aliis iudicentur*. Jüdische Gerichtsbarkeit, ihre Kontrolle durch die christliche Herrschaft und „die obersten rabi gemeiner Judenschaft im heiligen Reich“, in: Cluse u.a. (Hg.), *Gemeinden* (wie Anm. 13), S. 405–439, 407f. Vgl. unten S. 56 mit Anm. 56 zur *lex* der Juden.

49 Vgl. *Mittellateinisches Wörterbuch* II, 1999, Sp. 114–116; Haverkamp, „Kammerknechtschaft“ (wie Anm. 28).

50 Hilgard, Urkunden (wie Anm. 14), Nr. 11, S. 12: *Vigilias, tuiciones, municiones circa suum tantummodo exhibeant ambitum, tuiciones vero communiter cum servientibus*. In derartigen Funktionen sind Juden später auch in anderen Städten nachweisbar. Vgl. Magin, Christine: ‚Waffenrecht‘ und ‚Waffenverbot‘ für Juden im Mittelalter – zu einem Mythos der Forschungsgeschichte, in: *Aschkenas* 13 (2003), S. 17–33. Militärisch relevante Funktionen der Juden sind auch anzunehmen bei der Vertreibung des antisaischen Wormser Bischofs und dem Einlass des Königs in die Stadt Worms an der Jahreswende 1073/74, was zu der Ausstellung der Urkunde Heinrichs IV. vom 18. Januar 1074 für *Judei et coeteri Uvormatienses* führte: MGH DD Heinrich IV., Nr. 267, S. 341–343, vgl. dazu die Korrekturen von Gawlik, Alfred: *Die Urkunden Heinrichs IV.* 3. Teil. Hannover 1978, S. LXII, Anm. 194. Zu den Vorgängen vgl. Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 307–311; Bönnen, Gerold: Die Blütezeit des hohen Mittelalters. Von Bischof Burchard zum Rheinischen Bund (1000–1254), in: Ders. (Hg.): *Geschichte der Stadt Worms*. Stuttgart 2005, S. 133–179, 144f.; Ders.: *Gemeindebildung und kommunale Organisation in Worms und Speyer (1074 bis ca. 1220)*, in: *Rheinische Vierteljahresblätter* 74 (2010), S. 19–56, 37f. Über die Verteidigung der Stadt im Jahre 1201 durch die Wormser Juden auf den Dächern ihrer Häuser, die Bestandteil der Stadtmauer waren, vgl. Fischer, Herbert: *Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in*

Herrscher⁵¹ den Juden erlaubt, neben christlichen Ammen auch *servientes* zu beschäftigen. Durch die Bezeichnung der *servientes* als *conducticii*⁵² wird verdeutlicht, dass diese Erlaubnis nur für christliche Diener (und zweifellos auch Mägde) galt, die die Juden für Arbeiten entlohnten. Implizit nicht gestattet wurde den Juden damit das Halten von christlichen Sklaven oder Sklavinnen, wie dies schon seit der Spätantike in Konzils- respektive Synodalbeschlüssen und Verfügungen weltlicher Herrscher gefordert worden war und auch 1090 in den von der Urkunde Rüdigers stark beeinflussten Privilegien Heinrichs IV. für die Juden von Speyer und Worms ausdrücklich festgehalten wurde.⁵³

Diese für die jüdischen Haushalte und nicht zuletzt für den Warenhandel der Juden förderliche rechtliche Regelung des alltäglichen Zusammenlebens zwischen den Juden und den ihnen auf vertraglicher Grundlage dienenden Christen ergänzte Rüdiger durch die Erlaubnis, dass die Juden das gemäß ihren Gesetzesvorschriften (*lex*) unkoschere Fleisch an Christen verkaufen und die Christen es kaufen *durften*.⁵⁴ Damit wurde mit bischöflicher

den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 140). Breslau 1931 (Neudr. Aalen 1969), S. 188–192.

- 51 Vgl. Linder, Jews in the Legal Sources (wie Anm. 5), Nr. 572f., S. 333–338, Nr. 576, S. 341–343; Nr. 580, S. 344f. Lotter, Geltungsbereich (wie Anm. 5), S. 35 weist zwar auf die Kongruenz dieser Bestimmung mit karolingischen Verfügungen hin, nimmt aber an, dass sich Bischof Rüdiger auf „Gewohnheitsrecht“ stützt.
- 52 Hilgard, Urkunden (wie Anm. 14), Nr. 11, S. 12: *Nutrices quoque et conducticios servientes ex nostris licite habeant*. In den Privilegien Heinrichs IV. von 1090 für die Speyerer und Wormser Juden wird der Satz teilweise wiederholt, jedoch ergänzt durch die Bestimmung, dass die christlichen „Angestellten“ an Fest- und Sonntagen von der Arbeit befreit sein sollten. Nur im Diplom für die Wormser Juden (MGH DD Heinrich IV., Nr. 412, S. 549), in dem der Ortsbischof im krassen Unterschied zu Speyer von der Herrschaft über die Juden ausgeschlossen bleibt, wird jedem Bischof und Kleriker untersagt, gegen die vorherige Erlaubnis der Arbeit von Christen für Juden (mit kirchenrechtlichen Argumenten) vorzugehen. Vgl. Lotter, Geltungsbereich (wie Anm. 5), S. 57f.; zur Androhung der Exkommunikation an „alle Christen, die als Diener bei Juden lebten“, auf der Mainzer Provinzialsynode von 1233 ebd., S. 59.
- 53 MGH DD Heinrich IV., Nr. 411, S. 547, Nr. 412, S. 549. Darin wird davon ausgegangen, dass Juden nur *mancipia* (...) *pagana* halten. Diese sind am ehesten als „Sklaven“ zu bezeichnen. Wird einer von ihnen getauft, um ihn von den *servicia* an seinen jüdischen Herrn abzuhalten, muss derjenige, der die Taufe veranlasst hat, eine hohe Strafe zahlen und der so Getaufte seinem jüdischen Herrn zurückgegeben werden: Diesem soll er weiterhin *servicia* leisten, jedoch unter der Bedingung, dass er dadurch in der Ausübung seines (neuen) christlichen Glaubens nicht behindert wird, was weit mehr als die Freiheit von Arbeit an Sonn- und Feiertagen bedeutet. Die fortdauernde Verpflichtung zu „Diensten“ an ihren bisherigen Herrn wurde auch in vielen Freilassungen von Sklavinnen und Sklaven festgehalten. Daraus ist zu schließen, dass der getaufte *servus* faktisch einen besseren Status hatte als zuvor. Vgl. neuestens vornehmlich unter dem Aspekt des Handels Toch, History (wie Anm. 13), vor allem S. 177–193. Zur Problematik der Bestimmung des Sklavenstatus und dessen sozialer Spannweite nach nicht-jüdischen Quellen vgl. Haverkamp, Alfred: Die Erneuerung der Sklaverei im Mittelmeerraum während des hohen Mittelalter. Fremdheit, Herkunft und Funktion, in: Haverkamp, Forschungen (wie Anm. 43), S. 267–296 (zuerst 2005).
- 54 Hilgard, Urkunden (wie Anm. 14), Nr. 11, S. 12: *Carnes mactatas, quas viderint [Judei] sibi illicitas secundum legis sue sanctionem, licite vendant christianis, licite emant eas christiani*.

Autorität gegenüber Christen bekundet, dass gegen das Essen von Fleisch, das Juden als „unrein“ galt, von kirchlicher Seite keine Einwände bestand.⁵⁵

Die mehrmals von ihm ergänzten Verfügungen steigerte Rüdiger abschließend: Insgesamt habe er als Krone seines Wohlwollens den angesiedelten Juden (über seine eigenen Verfügungen hinausgehend) das bessere Recht (*lex*) verliehen, welches auch immer das Volk der Juden in irgendeiner Stadt des deutschen Königreichs hat.⁵⁶ Mit dieser „Meistbegünstigungsklausel“ erkannte er im Vorhinein weitere, auf Vergleich mit anderen Kehillot im Reich gegründete Verbesserungen des Rechtsstatus „seiner“ Juden an. Für Rüdiger war also die Privilegierung nicht abgeschlossen, sondern für weitere Vorschläge seitens der mit dieser Materie vertrauten Juden offen. Dabei ist anzunehmen, dass die aus Mainz stammenden Juden die wesentlichen Inhalte der *lex* ihrer hoch gepriesenen Mainzer Gemeinde, „der ältesten, berühmtesten und auserlesensten“ des Reiches,⁵⁷ bereits in ihre Verhandlungen mit dem Speyerer Oberhirten eingebracht hatten. Diese Verhandlungen führten vor der Ausstellung der *carta* vom 13. September 1084 in mehreren Schritten zu Vereinbarungen mit den bereits angesiedelten und den zuzugswilligen Juden.

Mit der den Speyerer Juden ausgestellten Urkunde schuf der Bischof bestmögliche Voraussetzungen für den Zuzug vieler Juden nach Speyer. Sie war geradezu als Anwerbung formuliert. Adressaten waren in erster Linie die Mitglieder von Judengemeinden innerhalb des *regnum teutonicum*, also die Kehillot in den erzbischöflichen Metropolen Mainz,

55 Damit wandte sich Rüdiger möglicherweise gegen die auf der Trierer Provinzialsynode unter Erzbischof Ratbod (883–915) von 893 in Metz vom *primicerius* Guntbert, dem Vorsteher des Metzter Domkapitels (also nicht direkt vom damaligen Bischof Robert, 883–917) vorgebrachte Beschwerde über die in derselben Stadt ansässigen Juden und Christen. Der Speyerer Bischof ging dabei nicht ausdrücklich gegen das auf die Normen der „heiligen Vätern“ gestützte Verbot der Mahl- und Trinkgemeinschaft von Christen mit Juden vor, sondern gegen die weiter gehende Bestimmung des Konzilsbeschlusses, der unter dem Vorsitz des arianischen westgotischen Königs von mehreren südfranzösischen Bischöfen in Agde 506 gefasst wurde. Demnach sollte kein Christ etwas essen oder trinken, was er von Juden erhalten hat. Dies wurde damit begründet, dass Juden Speisen, an denen sich Christen erfreuen, als unrein ablehnen, und so die Christen mit dem Verbrauch von Speisen der Juden als den Juden unterlegen erscheinen. Vgl. Linder, *Jews in the Legal Sources* (wie Anm. 5), Nr. 97, S. 552f. Noch näher liegt, dass Rüdiger auf diese Weise klarstellen wollte, dass das von Bischof Burchard von Worms im „*Decretum*“ (vor 1023) mit einer Buße von zehn Tagen bei Wasser und Brot belegte Verbot des Verzehrs von Nahrung, die Juden oder Heiden für sich selbst bereitet haben (ebd., Nr. 1161f., S. 637f., vgl. auch Nr. 1163, S. 638; ferner Gérard Fransen, Theo Kölzer [Hg.]: *Burchard von Worms, Decretorum libri XX. Ergänztter Neudruck der Editio princeps Köln 1548. Aalen 1992*), für den Kauf von Fleisch aus der Schlachtung von Tieren durch Juden nicht zutrifft. Rüdiger kannte als früherer Lehrer an der Speyerer Domschule wahrscheinlich das „*Decretum*“, da auch Bischof Walther von Speyer (1004–1031), unter dem die „Domschule – wohl nach dem Vorbild der Wormser – einen Aufstieg erlebte“, an dessen Abfassung beteiligt war. Hirschmann, *Anfänge* (wie Anm. 10), S. 326 (Zitat); Seibert, *Hubertus: Neue Forschungen zu Bistum, Bischöfen und Stadtgemeinde von Worms*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 152 (2004), S. 53–95, 72. Zur Orientierung über den Forschungsstand sei hingewiesen auf die Beiträge von Winfried Hartmann in: Ders. (Hg.), *Bischof* (wie Anm. 7).

56 Hilgard, *Urkunden* (wie Anm. 14), Nr. 11, S. 12: *Ad summam pro cumulo benignitatis concessi illis legem quamcumque meliorem habet populus iudeorum in qualibet urbe theutonici regni.*

57 Vgl. unten Anm. 64.

Trier und Köln, und in den Kathedralstädten Metz, Worms, Regensburg und Prag. Am nächsten lagen Worms und Mainz. Wie sich der aus Mainz stammende Verfasser des hebräischen Berichts mindestens zwei Jahrzehnte nach den Ereignissen erinnerte, gaben Mainzer Juden den Anstoß für die Niederlassung in Speyer: Wegen der Verbrennung des „ganzen“ Mainzer „Judenviertels“ und des erst in das jüdische Jahr 4845 (9. September 1084 bis 27. September 1085) datierten Raubmordes an einem gelehrten Wormser Juden in Mainz „planten wir von dort wegzugehen und Ruhe zu suchen, wo wir eine befestigte Stadt finden würden“.⁵⁸ Auf ihrer Suche nahmen sie mit Bischof Rüdiger Kontakt auf. Der jüdische Autor bezeichnet ihn als *hegemon*, also als „Herrscher“, womit dessen amtskirchliche Führungsposition unberücksichtigt bleibt, so dass der Anschein einer Unterordnung der Juden unter die christliche Kirche vermieden wird. Dieser „Herrscher“ begegnete ihnen „mit freundlichem Gesicht“ – ein Ausdruck, mit dem die Juden ihrerseits die *benignitas* Rüdigers⁵⁹ bestätigten, ließ sie von „seinen Leuten und Reitern“ nach Speyer begleiten, wies ihnen das Areal für die Niederlassung zu und versprach, sie zu befestigen.⁶⁰ Demnach wurden die Juden vielleicht zunächst provisorisch innerhalb des Speyerer Stadtkerns untergebracht, bis die ihnen versprochene Ansiedlung in Altspeyer befestigt war (und die dafür nötigen Häuser errichtet waren). Diese zeitaufwändigen Arbeiten waren noch vor der Ausstellung der *carta* Rüdigers vom 13. September 1084 abgeschlossen.⁶¹ Dass sich dieser Vorgang über mehrere Jahre erstreckte, ergibt sich auch aus der Datierung des Brandes im Mainzer Judenviertel, denn dieser erfolgte mit höchster Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang des zur Pfingstzeit 1081 bezeugten „verheerenden Brandes, der den größten Teil der Stadt, den Dom und drei weitere Klöster vernichtet hat“.⁶² Der erwähnte Raubmord⁶³ gab demnach nur einen weiteren Impuls für die endgültige Entscheidung anderer Mainzer Juden, sich in Speyer niederzulassen. Er kann auch noch auf die Ausstellung der *carta* Rüdigers eingewirkt haben.

Auf die schwerwiegende Entscheidung von Juden, ihre von ihnen hochgeschätzte Mainzer „Heimatstadt“⁶⁴ zu verlassen, und auf das Verhalten Bischofs Rüdiger wirkten

58 Haverkamp, Berichte (wie Anm. 3), S. 490f. mit Anm. 8. Schiffmann, Heinrich IV. (wie Anm. 46), S. 50, Anm. 34 datiert unter Berufung auf missverständliche Angaben von Epstein, A[braham]: Jüdische Altertümer, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums NF 5 (1897), S. 25–43, 35f., den Abzug aus Mainz fälschlich auf den 3. September 1084.

59 Siehe oben S. 56 mit Anm. 56.

60 Im direkten Anschluss an den Text oben zu Anm. 29: „und versprach uns, ‚eine Mauer mit Tür und Riegel‘ (Dtn 3,5) um uns herumzuziehen (vgl. die sachliche Übereinstimmung mit *circumdedi*, oben Anm. 39), um uns zu schützen vor den Bedrängern, dass es eine Festung („mivtzar“) sei.“

61 Vgl. oben S. 51 mit Anm. 34.

62 Waitz, Gustav (Hg.): Chronik des Marianus Scotus, in: MGH Scriptorum V, Hannover 1843, S. 481–56, 562 zu 1081: *Mogontia civitas intra octavas pentecosten* [24.–31. Mai] *ex parte maiore et monasterium episcopale aliaque tria monasteria igne consumta*. Zitat: Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 562.

63 Vgl. oben Anm. 58.

64 So das Lob im zweiten Satz des hebräischen Berichts: Haverkamp, Berichte (wie Anm. 3), S. 490f., vgl. ebd., S. 7 mit Anm. 25 mit Literatur, darunter vor allem Yuval, Israel Jacob: Heilige Städte, heilige

aber noch weitere Faktoren ein. Unter diesen waren die Auswirkungen des 1076 erfolgten Wechsels des Mainzer Erzbischofs Siegfried I. (1060–1084) zur gregorianischen Partei am gravierendsten. Während der von Siegfried vorgenommenen Krönung Rudolfs von Rheinfelden brach im März 1077 ein vom Mainzer Klerus initiiertes Aufstand einer städtischen Führungsgruppe gegen den Gegenkönig und den Erzbischof aus. Letztere wurden dadurch schließlich zum Verlassen der Stadt gezwungen, die Siegfried nie mehr betrat. Er behielt jedoch auch als Parteigänger des ebenfalls von ihm gekrönten Gegenkönigs Hermann von Salm (1081–1088) vor allem in Sachsen Einfluss. In Mainz hinterließ er ein Machtvakuum, das weder die anscheinend institutionell nur schwach verankerte Führungsgruppe noch das instabile, zudem vor Ort wenig präzente Königtum ausfüllen konnte. Die Lage wirkte sich auf die Sicherheit der Mainzer Juden insgesamt negativ aus, wie der Raubmord am deutlichsten zeigte. Nach dem Tode Siegfrieds (16. Februar 1084) blieb während der noch immer im Reich zugespitzten Konfliktlage⁶⁵ der hochrangige Mainzer Stuhl bis Anfang Oktober 1084 vakant, als Kaiser Heinrich IV. den gelehrten Aachener Propst Wezilo (gest. 1088) einsetzte.⁶⁶

Umso eher konnte Bischof Rüdiger mit seiner *carta* vom 13. September 1084 auf positive Resonanz bei den Mainzer Juden rechnen und damit seinem Ziel näher kommen, seine bereits einige Jahre zuvor eingeleitete jüdische Ansiedlung in Speyer zu verstärken und damit den *honor* seiner Kathedralstadt wesentlich zu vermehren. Mit seinen Aktionen und seinem offenen Werben dürfte Rüdiger auch bei den Juden im nahen Worms Beachtung gefunden haben, denn der dortige Oberhirte Adalbert (1069–1107) stand ebenfalls auf der antisalischen Seite, war seit 1074 in der Stadt weithin entmachteter, bemühte sich aber nochmals 1083/84 – also in zeitlicher Nähe zur *carta* des Speyerer Bischofs – um die Rückgewinnung seiner Kathedralstadt, freilich wiederum vergeblich wie bereits 1076/77. Er wurde im Frühjahr 1085 vom Kaiser abgesetzt, wobei jedoch auch die in der Folgezeit von Heinrich IV. eingesetzten Bischöfe wirkungslos blieben.⁶⁷ In Trier war seit 1079 zwar der aus bayerischem Adel stammende Erzbischof Egilbert († 1101) von Heinrich IV. als Erzbischof investiert worden, blieb aber wegen der starken Widerstände, darunter die des hohen Trierer Klerus, auch noch nach seiner erst im Oktober 1084 erfolgten Weihe stark eingeschränkt, was sich auch bei der Verfolgung von 1096 zuungunsten der dortigen Judengemeinde auswirkte.⁶⁸ Auch in Metz wurde im Konnex mit den Auseinandersetzungen zwischen

Gemeinden – Mainz als das Jerusalem Deutschlands, in: Robert Jütte, Abraham R. Kustermann (Hg.): Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart (Aschkenas, Beiheft 3). Wien, Köln, Weimar 1996, S. 91–101.

65 Vgl. oben S. 49 mit Anm. 20.

66 Vgl. Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 275–277 (mit weiterer Literatur).

67 Vgl. oben S. 54f. mit Anm. 50. Zur Rückkehr Adalberts von 1083/84 vgl. Seibert, Hubertus: Reichsbischof und Herrscher. Zu den Beziehungen zwischen Königtum und Wormser Bischöfen in spät-salisch-frühstaufer Zeit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 143 (1995), S. 97–144, 100.

68 Haverkamp, Berichte (wie Anm. 3), S. 474f.: „denn er [Bischof Egilbert] war fremd in der Stadt und hatte dort weder Angehörige noch Bekannte“; Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 62–64.

Heinrich IV. und Gregor VII. die Stellung Bischof Hermanns (1073–1090) erheblich geschwächt, wozu Interventionen des Saliers im Jahre 1078 und im Oktober 1084 stark beitrugen.⁶⁹ Von derart bestimmten Konflikten blieben um dieselbe Zeit die übrigen nachweislich von Juden besiedelten Kathedralstädte Köln, Regensburg und Prag verschont.⁷⁰

Bischof Rüdiger bot also mit seiner befestigten Judenniederlassung in Speyer und der Zusicherung der bestmöglichen Lebensbedingungen einen unübertreffbar erscheinenden Hort nicht nur für die Mainzer, sondern ebenfalls für die im weiteren Umfeld lebenden Wormser, Metzger und Trierer Juden. Für sein Wohlwollen und seine Tatkraft zollte ihm der jüdische Speyerer Autor noch Jahrzehnte später höchste Dankbarkeit.⁷¹ Dies tat er zweifellos nicht nur im Namen seiner Mainzer, sondern auch seiner weiteren Mitbrüder, die nach Speyer umgesiedelt waren, wozu auch Juden aus Worms und Köln gehörten.⁷² Die Speyerer Juden wussten zweifellos auch, dass ihr *hegemon* Rüdiger im Zusammenwirken mit dem aus früheren Mainzer Juden bestehenden Führungskollegium ihrer Gemeinde wesentlich an der Absicherung und Ergänzung ihrer zuvor von demselben Oberhirten gewährten Rechte im Diplom Kaiser Heinrich IV. beteiligt war. Dieses stellte der Salier kurz vor seinem Aufbruch nach Italien drei Tage vor dem Tode Rüdigers, auch unter Aufnahme talmudischen Rechts, in Speyer aus.⁷³ Es wurde in seiner wesentlichen Substanz bald darauf in die Urkunde Heinrichs IV. für die dem Kaiser unmittelbar unterstehenden Wormser Juden übernommen und über diese Vermittlung geradezu zum Eckpfeiler der Grundrechte des aschkenasischen Judentums gegenüber der christlichen Umwelt.⁷⁴ Für die Speyerer Juden war nicht der Kaiser, sondern ihr *hegemon* Bischof Rüdiger entscheidend. Sie stellten ihn in seinem Verhalten zu ihnen in Analogie zu Gott, der im biblischen Kontext die Guten im Volke Israel von der allgemeinen Bestrafung ausnehmen wird: Das bedeutet, dass die Juden allgemein

69 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 104f.

70 Ebd., S. 226f., 641f., 905f., 909–913; dort auch zu der auch für die Juden zentralen Funktion des 3 km südlich der Prager Burg am rechten Moldau-Ufer gelegenen, stark urban geprägten Burgortes Vyšehrad.

71 Vgl. oben S. 51 mit Anm. 59.

72 Vgl. Elbogen, I[smar]; Freimann, A[braham] / Tykocinski, H[aim] (Hg.): *Germania Judaica*. Band I: Von den ältesten Zeiten bis 1238. Tübingen 1934 (Neudruck 1963), S. 335–338; mit Ergänzungen und Korrekturen Grossman, Avraham: *The Early Sages of Ashkenaz. Their Lives, Leadership and Works*, 900–1096 (hebr.). 2. Aufl. Jerusalem 1988.

73 MGH DD Heinrich IV., Nr. 411, S. 546f. Der Herausgeber Gladifß stützt sich stärker, als er in seiner Vorbemerkung erkennen lässt, in seiner Ablehnung der in der älteren Literatur vorgebrachten Argumente für spätere Verunechtungen dieses Diploms (wie auch der Urkunde Rüdigers von 1084) auf Schiffmann, Heinrich IV. (wie Anm. 46), S. 48–53. Die Autorin weist ebenfalls zu Recht darauf hin, dass vor Rüdiger auch andere Bischöfe (Magdeburg und Merseburg) eine entscheidende Rolle in der Herrschaft über die Juden in ihren Kathedralstädten spielten (ebd., S. 48f., 51).

74 MGH DD Heinrich IV., Nr. 412, S. 548; vgl. oben Anm. 46; Lotter, Friedrich: Talmudisches Recht in den Judenprivilegien Heinrichs IV.? Zur Ausbildung und Entwicklung des Marktschutzrechts im frühen und hohen Mittelalter, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 72 (1990), S. 23–61, 33–38. Zur Langzeitwirkung vgl. Haverkamp, „Kammerknechtschaft“ (wie Anm. 28); in einem weiteren Horizont Ders.: Juden in Italien und Deutschland während des Spätmittelalters. Ansätze zum Vergleich, in: Ders., *Forschungen* (wie Anm. 43), S. 59–102, 89–99 (zuvor in italienischer Fassung 2010).

von Rüdiger „in sein Buch eingeschrieben“ und damit als „die Guten“ betrachtet wurden, die zum engsten Umkreis des Oberhirten und seines Hofes gehörten, seines Wohlwollens sicher waren und unter seinem persönlichen Schutz standen.⁷⁵

III.

Die Einsichten in die außergewöhnlich gut bezeugten Beziehungen zwischen den Mainzer respektive Speyerer Juden und dem Bischof von Speyer während der 80er Jahre des 11. Jahrhunderts sollen im Folgenden als Leitfaden dienen für die Interpretation der vergleichsweise äußerst dürftigen Quellen, die über die lange Zeit seit der Wende zum 10. Jahrhundert überliefert sind. Im Zentrum steht das bisher äußerst kontrovers erörterte Problem der näheren Datierung der weitaus meisten jüdischen Ansiedlungen, die in den Kathedralstädten des Reichs vor jener in Speyer erfolgten. Demnach ist sowohl den Motiven von Bischöfen nachzugehen, die die Niederlassung von Juden im urbanen Zentrum ihres Bistums anstrebten oder doch zuließen, als auch den Beweggründen von Juden, ihre „Heimatstadt“ zu verlassen und an einem anderen Bischofssitz eine neue dauerhafte jüdische Bleibe zu gründen. Konkret stellt sich die Frage, ob die betreffenden Bischöfe – wie ihr späterer Amtskollege in Speyer – ebenfalls an der Ansiedlung von Juden in ihrer Kathedralstadt interessiert waren, um damit deren *honor* qualitativ entscheidend zu verbessern, und ob sie in ihrem darin begründeten Wohlwollen bereit waren, den Juden attraktive Bedingungen für ihre Ansiedlung zu bieten. Dieser weite Fragehorizont kann im Folgenden nur umrissen werden.

Unter den Beweggründen der Juden zum Verlassen ihrer „Heimatstadt“ war ihre vornehmlich infolge politischer Veränderungen eingetretene Verunsicherung ausschlaggebend. Entsprechend vorrangig war für die Juden der Schutz ihrer physischen Existenz. Fundamental waren ebenfalls die Gewährleistung ihrer wirtschaftlichen Chancen durch freie Handelstätigkeit im gesamten, für den Warenaustausch relevanten Stadtbereich und die Garantie ihrer spezifischen religiösen Lebensweise gemäß ihrer eigenen Rechtstradition (*lex*) und ihres damit eng verknüpften, im jüdischen Kultus fundierten Gemeindelebens, wozu an prominenter Stelle die Einrichtung eines Friedhofs gehörte. Notwendig waren ebenfalls weitere rechtliche, mehr oder weniger detaillierte Regelungen der Beziehungen zwischen ihrer Gemeinde und dem Bischof wie auch zwischen ihnen und den Christen.

75 Haverkamp, Berichte (wie Anm. 3), S. 490f. im Anschluss an den Text oben S. 51 Anm. 60: „Und er war barmherzig mit uns wie ein Mann mit seinem Sohn barmherzig ist.“ (Mal 3,17) Zum Zusammenhang: 3,16: „Der Herr hat (...) die Namen aller, die ihn ernst nehmen und ehren, in ein Buch schreiben lassen, damit sie vor ihm in Erinnerung bleiben.“ 3,17: „Und er, der Herrscher der Welt, hat gesagt: ‚An dem Tag, an dem ich eingreife, wird es sich erweisen, dass sie mein persönliches Eigentum sind. Ich werde sie verschonen wie ein Vater seinen gehorsamen Sohn:‘“ Dem entspricht die direkte Unterordnung der Speyerer Juden unter den Bischof und ihre über die Funktion des *camerarius* erschließbare Zugehörigkeit zur *camera* des Bischofs (siehe oben S. 54 mit Anm. 49).

Im Unterschied zum ausgehenden 11. Jahrhundert bestand an der Wende zum 10. Jahrhundert innerhalb des späteren ottonisch-salischen Reichs eine jüdische Ansiedlung offenkundig nur in der Kathedralstadt Metz.⁷⁶ Selbst im nördlichen und mittleren Gallien sind um diese Zeit jüdische Ansiedlungen nur vereinzelt sicher nachweisbar. Für die Zuwanderung von Juden in das ottonische Reich wie auch in den Norden und Westen Frankreichs, wo ab dem 10. Jahrhundert ebenfalls mehrere jüdische Niederlassungen erfolgten, bestand ein großes Potential in den älteren, teils seit der Antike nachweisbar existierenden Judengemeinden im mediterran geprägten Süden Frankreichs, der auch stark vom Judentum der iberischen Halbinsel beeinflusst war.⁷⁷ Noch weit mehr Juden lebten im Süden der italienischen Halbinsel einschließlich der Kapitale Rom. In diesem kulturellen Schmelztiegel griechisch-byzantinischer und lateinisch-weströmischer Elemente hatte jüdische Gelehrsamkeit bis an die Wende zum 12. Jahrhundert insgesamt ihren höchsten Stand in Westeuropa, also noch vor den herausragenden jüdischen Zentren im mediterranen Süden Frankreichs.⁷⁸

Die Motive der Juden zur Abwanderung aus ihren mediterranen Herkunftsgebieten differierten nach Regionen und Zeiten. Dies kann hier nur für das byzantinische Süditalien angedeutet werden. Unter Kaiser Basileios I. (867–886) erfolgten 873/74 Zwangstaufen der Juden, was sich tief in das kollektive Gedächtnis auch der Juden Süditaliens einprägte. Unter Kaiser Romanos I. Lakapenos (920–944) fand im byzantinischen Reich eine folgenreiche Judenverfolgung um 930 statt und am Ende von dessen Regierungszeit litten unter einem Pogrom auch die Juden in der apulischen Kapitale Bari, wo sie nochmals 1051 durch eine Brandkatastrophe schwer heimgesucht wurden. Antijüdische Einstellungen verbreiteten griechische Eremiten vornehmlich aus Kalabrien auch auf ihren teils bis nach Rom führenden Wanderungen im ausgehenden 10. Jahrhundert. Die bereits seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts einsetzenden muslimischen Raubzüge (von denen die Provence bis etwa 972 eher noch stärker betroffen war) massierten sich zwischen 976 und 989 in fast jährlicher Folge vor allem in den Küstenregionen Kalabriens und Apuliens. Dort fielen im ersten Drittel des 10. Jahrhunderts auch Ungarn ein.⁷⁹

76 Vgl. unten S. 63f. mit Anm. 84f.

77 Toch, *History* (wie Anm. 13), S. 65–73. Nach den Befunden von Benner, Sonja; Reverchon, Alexander: *Juden und Herrschaft: Die Champagne vom 11. bis frühen 14. Jahrhundert*, in: Cluse u.a. (Hg.): *Gemeinden* (wie Anm. 13), S. 151–213, 153–161 ist die Präsenz von Juden in der Champagne zwar für das 9. Jahrhundert wahrscheinlich, jüdische Ansiedlungen sind jedoch erst seit der Jahrtausendwende zuerst in den Kathedralstädten „Reims, Troyes, Sens, Auxerre und vielleicht in Châlons-en-Champagne“ (S. 156) nachzuweisen.

78 Toch, *History* (wie Anm. 13), S. 39–44; für Hinweise auf neuere Forschungen über die kulturelle Bedeutung der Juden in Süditalien vgl. Haverkamp, *Juden in Deutschland und Italien* (wie Anm. 74), S. 59–102, 68, und Beiträge in: Bonfil, Robert / Irshai, Oded / Stroumsa, Guy G. / Talgam, Rina (Hg.): *Jews in Byzantium. Dialectics of Minority and Majority Cultures* (*Jerusalem Studies in Religion and Culture* 14). Leiden, Boston 2012; vgl. folgende Anm.

79 Starr, *Joshua: The Jews in the Byzantine Empire 641–1204* (*Texte und Forschungen zu byzantinisch-neugriechischen Philologie* 30). Athen 1939, Nr. 91–95, S. 151–153; Falkenhausen, Vera von: *The Jews*

Es ist davon auszugehen, dass mediterrane Juden wegen derartiger oder ähnlicher Verunsicherungen und akuter Gefahren auch weit außerhalb ihrer Heimatländer nach geeigneten Alternativen suchten. Die Distanzen für eine Niederlassung der Juden nördlich der Alpen und die Gefahren für ihr Leben und ihre Habe auf der Reise waren unvergleichlich größer als der „Umzug“ von Mainzer Juden nach Speyer um 1080.⁸⁰ Zudem waren die Juden vor allem für die Aufrechterhaltung ihres religiösen Lebens über eine längere Zeitdauer auf praktikable Verbindungen zwischen dem Ort ihrer Niederlassung und anderen größeren jüdischen Gemeinden angewiesen. Allein schon aus sprachlichen, aber insgesamt aus kulturellen Gründen stand ihnen die französische Romania viel näher als die Germania. Letztere erstreckte sich über einen erheblich kleineren Raum, in dem nur die zumeist sehr weit voneinander entfernten Bischofssitze urbanes, im Vergleich zu vielen mediterranen Städten viel geringeres Potential besaßen. Umso größer mussten für die Juden nördlich der Alpen andere Vorteile für ihre Niederlassung bestehen. Diese konnten dort nur realisiert werden, wenn die für die Kathedralstädte maßgeblichen Herrschaftsträger, in erster Linie die Ortsbischöfe, hinreichend an der Niederlassung von Juden interessiert waren. Letztere mussten zudem in der Lage sein, die den Juden gewährten Lebensbedingungen nicht nur innerhalb ihrer Stadt auf längere Dauer abzusichern, sondern auch außerhalb. Beides wurde bei kriegerischen Einfällen von außen, wie die der Wikinger bis ins ausgehende 9. Jahrhundert und anschließend der Ungarn bis 955, erheblich erschwert.

Dank ihrer mediterranen Herkunft verfügten die Juden generell im ottonisch-salischen Reich ähnlich wie im Norden Frankreichs gegenüber den weitaus meisten der dort ansässigen Christen über größere Kenntnisse und Erfahrungen in wichtigen urbanen Bereichen wie im Handel und in der damit eng verknüpften Geldwirtschaft, aber auch in den mit Wissenschaften zusammenhängenden Tätigkeitsfeldern wie der Medizin. Während dort nur ein Teil der Mönche und Kleriker mit der lateinischen Schriftkultur vertraut war, zeichneten sich die Juden ebenfalls dadurch aus, dass sie nicht nur Kenntnisse lateinisch fundierter Bildungsgehalte besaßen, sondern, soweit sie aus der *Magna Graecia* Süditaliens stammten, auch der griechischen. Viele unter ihnen kannten daher mehr oder weniger die *linguae sacrae* Griechisch und Latein, die für die Erschließung der Grundlagen des Christentums notwendig waren. Mit der dritten und ältesten der drei „heiligen Sprachen“, dem Aramäisch-Hebräisch – und damit der jüdischen Religion – waren die Juden aus den

in Byzantine Italy, in: Bonfil u.a. (Hg.): Jews (wie vorige Anm.), S. 271–296; Dies.: Auf der Suche nach den Juden in der byzantinischen Literatur (Deutsche Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Byzantinischer Forschungen, Sonderheft). Mainz 2008; Dies.: Between Two Empires: Byzantine Italy in the Reign of Basil II., in: Paul Magdalino (Hg.): Byzantium in the Year 1000 (The Medieval Mediterranean 45). Leiden, Boston 2003, S. 135–159; zu den nur ungenau datierbaren Verfolgungen unter Romanos Lecapenos vgl. Bonfil, Robert: Continuity and Discontinuity (641–1204), in: Ders. u.a. (Hg.): Jews (wie Anm. 78), S. 65–100, 94–96.

80 Vgl. Stow, Kenneth: By Land and by Sea. The Passage of the Kalonymides to the Rhineland in the Tenth Century, in: Michael Goodich, Sophia Menache, Silvia Schein (Hg.): Cross-cultural convergences in the crusader period. Essays presented to Arye Grabois on his sixty-fifth birthday. Berlin u.a. 1995, S. 319–334.

mediterranen Herkunftsländern zumeist auf hohem Niveau vertraut. Daher konnte die Präsenz von Juden auch für theologisch gebildete oder doch interessierte Christen, also weit überwiegend Geistliche, erstrebenswert sein. Jüdische Ansässigkeit war zudem mit der heilsgeschichtlichen Rolle zu begründen, die der Kirchenvater Augustinus (354–430) mit großer Langzeitwirkung den Juden in der christlichen Umwelt zugewiesen hat. Demnach dienen sie in generell gegenüber den Christen untergeordneter Stellung wegen ihres Festhaltens am „Alten Testament“ und der darin enthaltenen Prophetie über den Messias in der ihnen von Gott als Strafe für die angebliche Tötung Christi auferlegten Zerstreuung als Zeugen der Wahrheit des christlichen Glaubens, sind „quasi“ „Bewahrer unserer Bücher“ (*custodes librorum nostrorum*) und deren Verbreiter (*librarii nostri*). Sie müssen daher erhalten bleiben, dürfen also nicht getötet werden, sollen vielmehr in der Christenheit verbreitet sein. Derart wurden die Juden der christlichen Heilsgeschichte dienstbar gemacht, was auch noch weit über das 13. Jahrhundert hinaus wirksam blieb.⁸¹ In dieser Funktion konnte die dauerhafte Anwesenheit von Juden auch als Steigerung der heilsgeschichtlichen Stellung vor allem der Zentren der Christenheit, also der Kathedralstädte, gewertet werden.⁸²

Abgesehen von Speyer bieten die wenigen schriftlichen Quellen für alle anderen Kathedralstädte des Reichs – und dies gilt auch für Köln⁸³ – nur Daten *ante quem*. Daraus ist angesichts der Zufälle der Quellenüberlieferung keine chronologische Abfolge der jüdischen Ansiedlungen in den übrigen Kathedralstädten abzuleiten. Daher soll im Folgenden untersucht werden, ab welchem Zeitpunkt in diesen Städten die für die zuzugswilligen Juden eng miteinander verflochtenen Voraussetzungen der physischen Sicherheit ihres Lebens, ihrer hinreichenden Erwerbschancen und ihrer uneingeschränkten Religionsausübung vorlagen. Damit kausal verknüpft ist die Frage nach der Rolle und den Motiven der Bischöfe bei der Ansiedlung.

Metz

Auf Metz, das am östlichen Rande der Romania gelegene einstige karolingische Zentrum, ist angesichts des Untersuchungszeitraums hier nicht näher einzugehen. In dieser Kathedralstadt, die von den auf die Spätantike zurückgehenden Stadtmauern (70 ha) wirkungsvoll geschützt wurde und von den Wikingereinfällen verschont blieb, erfolgte die jüdische Niederlassung bereits vor 893.⁸⁴ Daran waren höchstwahrscheinlich die Metzger Bischöfe, unter

81 Vgl. Blumenkranz, Bernhard: Die Judenpredigt Augustins. Ein Beitrag zur Geschichte der jüdisch-christlichen Beziehungen in den ersten Jahrhunderten. Paris 1973 (Neudr. der 1. Aufl. von 1946), vor allem S. 177f. Herrn Carsten Ginsheimer (Koblenz) danke ich für wichtige Belege aus den Werken des Augustinus und für weitere Literaturhinweise.

82 Vgl. unten S. 77 mit Anm. 140, oben S. 51 zu Anm. 31.

83 Die archäologischen Hypothesen von Sven Schütte über die kontinuierliche Ansässigkeit von Juden seit der Spätantike bis ins hohe Mittelalter sind in der Substanz irreführend. Vgl. zuletzt mit ausführlicher und insgesamt überzeugender Begründung Toch, History (wie Anm. 13), vor allem S. 295–298.

84 Linder, Jews in the Legal Sources (wie Anm. 5), Nr. 97, S. 552f. (zu 893); Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 72, 89f.; Toch, History (wie Anm. 13), S. 301.

denen mehrere zwischen 754 und der Wende zum 10. Jahrhundert die Würde eines Erzbischofs innehatten und so mit den *archiepiscopi* von Trier konkurrierten, wesentlich beteiligt. Mit ihren wohl schon vor 917 nochmals erweiterten Stadtmauern (84 ha) bot die Kathedralstadt auch Schutz gegen die Überfälle durch Ungarn. Diese „verwüsteten“ jedoch 917, 926, 937 und 954 „das städtische Umland und die vorstädtischen Siedlungen“.⁸⁵

Prag

Für das innerhalb der westlichen Slavia gelegene, etwa 500 km vom Rhein (Mainz) entfernte und an der bedeutenden Fernhandelsstraße zwischen Regensburg und Kiew situierte Prag, das 973 auf Drängen des přemyslidischen Herzogs Boleslav II. (972–999) Bischofssitz wurde, ist eine führende Rolle der Bischöfe an der Niederlassung von Juden wegen der überragenden Machtstellung der Přemysliden in diesem *caput Boemiae* wenig wahrscheinlich. Daran scheiterte auch Bischof Adalbert/Vojtěch (981–996), der dem mit den Přemysliden verfeindeten Fürstengeschlecht der Slavnikiden angehörte, auch dem ottonischen Kaiserhof nahe stand, hoch gelehrt war und in seiner tiefen Religiosität enge Kontakte mit dem griechischen Eremitenmönchtum pflegte.⁸⁶ Herzog Břetislav I. (1035–1055) soll die Befestigung Prags durchgreifend erneuert haben. Dadurch dürfte auch die dauerhafte Niederlassung von Juden im Prager Siedlungskonglomerat begünstigt worden sein. Sie ist am frühesten um die Mitte des 11. Jahrhunderts datierbar, aber erst um 1090 sicher nachweisbar.⁸⁷

Magdeburg

Im erheblich früher missionierten, an der östlichen Peripherie des Reichs verkehrsgünstig gelegenen, etwa 400 km vom Rhein (Köln) und 350 km von der Donau (Regensburg) entfernten Magdeburg⁸⁸ veranlasste König Otto I. innerhalb der Befestigung im Jahre 937 die Gründung des Mauritiusklosters und wohl erst danach den Bau einer Pfalz. Für seine Rolle als Zentrum der Slawenmission wurde es von demselben Herrscher neben einem Armenhospital und einer Schule reich mit Grundbesitz und Herrschaftsrechten ausgestattet. Der erste Abt Anno (937–950, von 950–978 Bischof von Worms) und die Mönche kamen aus dem Trierer Reformkloster St. Maximin. St. Mauritius diente als Basis für die Errichtung des spätestens seit der Schlacht auf dem Lechfeld von Otto I. geplanten, 973 realisierten Erzbistums. Erster Erzbischof wurde der Lothringer Adalbert (968–981), einst ebenfalls Mönch von St. Maximin, seit 953 Mitglied der königlichen Kanzlei und auf Betreiben des mit ihm eng befreundeten Mainzer Erzbischofs Wilhelm (erfolgloser) Missionar in Russland und – nach

85 Vgl. oben S. 56 mit Anm. 61; S. 55, Anm. 76; Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 90 (Zitat); Toch, History (wie Anm. 13), S. 304.

86 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 897–915; Toch, History (wie Anm. 13), S. 166f., 170–174.

87 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 897–915; Toch, History (wie Anm. 13), S. 166f., 170–174.

88 Auch zum Folgenden: Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 840–856; mit neuen Thesen Ehlers, Caspar: Vom karolingischen Grenzposten zum Zentralort des Ottonenreiches. Neue Forschungen zu den frühmittelalterlichen Anfängen Magdeburgs (Magdeburger Museumshefte 24). Magdeburg 2012.

einer Tätigkeit in der Kanzlei Ottos II. – seit 966 Abt von Weißenburg im Elsass, wo er seine Fortsetzung der Chronik des im Kloster St. Maximin 915 gestorbenen Regino von Prüm abschloss (907–967).⁸⁹ Die meisten Besitzungen des Mauritiusklosters einschließlich dessen Kirche und der bereits hoch angesehenen Schule und ebenfalls die von Otto I. verliehenen Herrschaftsrechte über Magdeburg und den zugehörigen Burgbezirk wurden dem neuen Erzbistum und damit den Magdeburger Erzbischöfen übertragen. Dazu gehörten spätestens 965 die damals – bereits im deutlichen Vorgriff auf die Einrichtung des Erzbistums – der Mauritiuskirche und dessen Patron von Kaiser Otto I. verliehenen Herrschaftsrechte über die dort ansässigen Juden wie auch andere Kaufleute.⁹⁰

An der Ansiedlung hatte das von St. Maximin in Trier geprägte Mauritiuskloster wohl im engen Konnex mit dem ottonischen Hof einen wesentlichen Anteil. Die günstigsten Voraussetzungen dafür boten zwischen 937 und 965 die Jahre bald nach der Schlacht auf dem Lechfeld, in denen zugleich intensiver als vielleicht schon zuvor die Pläne der Erhebung Magdeburgs zur Kathedralstadt verfolgt wurden. Nach der zwischen 1012 und 1018 verfassten Chronik des Merseburger Bischofs Thietmar sollen sich 1012 neben Geistlichen die Gemeinschaft der Juden und viele Waisen in tiefer Trauer am Leichenzug des auswärts gestorbenen Erzbischofs Walthard vom Kloster Berge, wohin um 973 ein Großteil des Konvents aus dem ehemaligen Mauritiuskloster verlegt worden war, in die Domkirche beteiligt haben.⁹¹ Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Thietmar damit einen schon seit langem verbreiteten Topos verwendet. Sollte es zutreffen, entfiel dieses Zeugnis für die Präsenz der Juden, bedeutete aber, dass unter den Zeitgenossen Thietmars ein enges, öffentlich demonstriertes Verhältnis zwischen Bischof und Juden glaubhaft war. In anderen Quellen werden Juden in Magdeburg zwischen 979 und um 1200⁹² nicht bezeugt. Wegen der schwerwiegenden Folgen des Slawenaufstandes von 983 konnten die Magdeburger Juden umso weniger erwarten, dass in absehbarer Zeit andere Kehilot in Kathe-

89 Vgl. Claude, Dietrich: (Art.) Adalbert, in: LexMA I, 1980, Sp. 98f. (mit Lit.). Zur Magdeburger Domschule vgl. Ehlers, Joachim: Dom- und Klosterschulen in Deutschland und Frankreich im 10. und 11. Jahrhundert, in: Martin Kintzinger, Sönke Lorenz, Michael Walter (Hg.): Schule und Schüler im Mittelalter. Beiträge zur europäischen Bildungsgeschichte des 9. bis 15. Jahrhunderts. Köln, Weimar, Wien 1996, S. 29–52.

90 MGH DD Otto I., Nr. 300, S. 415f. (965); MGH DD Otto II., Nr. 29, S. 38f. (973); Nr. 198, S. 225; mit Text und Übersetzung: Linder, Jews in the Legal Sources (wie Anm. 5), Nr. 603, S. 377–379 und Nr. 604f., S. 379–383. Entgegen Toch, History (wie Anm. 13), S. 184f., 300f. bieten die einschlägigen Formulierungen in den genannten Diplomen keinen hinreichenden Grund für die Annahme, dass sie sich nur auf Maßnahmen „planned for the future“ beziehen und daraus nicht auf „Jews (or merchants) actually living there“ (so S. 300) zu schließen ist. Sicher aber war beabsichtigt, dass sich künftig weitere Juden (wie auch andere Kaufleute) in Magdeburg niederlassen.

91 Holtzmann, Robert (Hg.): Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveyer Überarbeitung (MG SS NF IX). Berlin 1935, VI, 73, S. 363: *Et in via plangens fit obvia. Crastino cum ad villam monti sancti Johannis proximam venissemus, clerus omnis flens adfuit, et Iudeorum synagoga et orphanorum, quorum erat pater, multitudo magna convenit dolorem cordis lamentando manifestans (...)*. Zum Problem des literarischen Topos vgl. unten S. 84f. mit Anm. 172.

92 Vgl. oben S. 48 mit Anm. 13.

dralstädten der weiteren Umgebung entstanden und dadurch ihre jüdische Lebensweise in der Diaspora verbessert wurde. Wahrscheinlich verließen sie Magdeburg spätestens bald nach der Jahrtausendwende.

Merseburg

Ein direkter Zusammenhang zwischen der Ansiedlung von Juden und der Erhebung zur Kathedralstadt bestand ebenfalls in dem etwa 100 km südlich von Magdeburg an der Saale gelegenen Pfalzort Merseburg.⁹³ Er war von König Heinrich I. um eine nur 5 ha umfassende Fläche befestigt worden und hatte auch wirtschaftlich eine erheblich geringere Bedeutung als Magdeburg. Eine Klostergründung wie in Magdeburg blieb aus. Dennoch plante Otto I. seit der Schlacht auf dem Lechfeld in Merseburg die Errichtung eines Bistums, was 968 beschlossen wurde. Erster Oberhirte dieses Suffraganbistums der neuen Kirchenprovinz Magdeburg wurde Boso (968–969), ein Mönch aus dem Regensburger Kloster St. Emmeram.⁹⁴ Kaiser Otto II. soll, wie Thietmar von Merseburg schreibt, dem ihm nahe stehenden zweiten Merseburger Bischof Giselher (970–981, Erzbischof von Magdeburg 981–1004) das gesamte ummauerte Areal nebst „Juden, Kaufleuten und Münze“ übertragen haben. Giselher war ebenfalls eng mit Magdeburg und dem Mauritiuskloster verbunden: „Vermutlich“ war er unter Abt Anno (also vor 950) in den „Maximiner“ Konvent eingetreten und unter dem starken Einfluss desselben späteren Oberhirten von Worms Merseburger Bischof geworden.⁹⁵ Demnach besaß die Merseburger Kathedralstadt, wie die weitaus bedeutendere erzbischöfliche Metropole, eine jüdische Ansiedlung, was nicht ohne Zustimmung des Magdeburger Erzbischofs Adalbert und ohne Abstimmung mit den Magdeburger Juden geschehen sein dürfte.

Die Bischof Giselher verliehenen Rechte habe, so Thietmar, König Heinrich II. 1004 bei der Wiedereinrichtung des bereits 981 aufgehobenen Magdeburger Suffraganbistums dem neu eingesetzten Ortsbischof bestätigt; in dem einschlägigen Diplom werden Juden jedoch nicht genannt.⁹⁶ Da spätere Zeugnisse bis weit ins 13. Jahrhundert fehlen, ist am ehesten davon auszugehen, dass die jüdische Ansiedlung in Merseburg nur für kurze Zeit existierte und deren Ende ähnlich begründet war wie in Magdeburg, wobei in Merseburg die Aufhebung des Bistums erschwerend hinzukam. Dessen ungeachtet bestätigen die Merseburger Zeugnisse die in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts auch unter hohen Geistlichen verbreitete Auffassung, dass auch eine jüdische Niederlassung zum wesentlichen Bestandteil einer Kathedralstadt gehörte.

93 Vgl. auch zum Folgenden Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 880–890.

94 Vgl. unten S. 67f. mit Anm. 97, 99.

95 Claude, Dietrich: Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert. Teil I: Geschichte der Erzbischöfe bis auf Ruotger (1124) (Mitteldeutsche Forschungen 67,1). Köln, Wien 1972, S. 137f.

96 Holtzmann, Chronik (wie Anm. 91), III, 1, S. 98; VI, 16, S. 294; MGH DD Heinrich II., Nr. 64, S. 78–80 (4. März 1004), erwähnt werden darin nur *negotiatores*. Vgl. Toch, History (wie Anm. 13), S. 301.

Regensburg

Im Unterschied zu Prag, Magdeburg und Merseburg bestanden wie in Metz auch in Trier, Köln, Mainz, Worms und Regensburg Stadtmauern aus der Römerzeit, freilich in sehr unterschiedlichem Zustand. Wie in Metz boten sie auch in Regensburg offenbar wirksamen Schutz. In der zum halben Dutzend der bedeutendsten Städte im Reich gehörigen, vom Rhein (Worms) etwa 300 km entfernten Donaumetropole ließ nicht der Abtbischof von St. Emmeram, sondern der auch in seiner „Hauptstadt“ weitaus mächtigere bayerische Herzog Arnulf (907–937) um 920 wegen der Gegnerschaft der Könige Konrad I. und Heinrich II., aber wohl auch wegen der Ungarngefahr die von ihm generell verstärkten Stadtmauern um die westliche Vorstadt und zugleich um das Kloster St. Emmeram im Süden erweitern (auf insgesamt 55 ha). Neben den auch später oft untereinander scharf konkurrierenden Herzögen und Königen gewann in der Kathedralstadt unter den Regensburger Bischöfen erstmals Wolfgang (972–994) eine starke Stellung. Der hoch gebildete neue Oberhirte war seit seiner Jugendzeit Freund des am ottonischen Hof einflussreichen Trierer Erzbischofs Heinrich (956–964). Er wechselte mit ihm von der Reichenauer Klosterschule an die Domschule in Würzburg, wo Heinrichs Bruder Poppo Bischof war. Dort befasste sich Wolfgang neben seiner Teilnahme am Unterricht Stephans von Novara eigenständig mit der spätantiken Enzyklopädie über die sieben freien Künste des heidnischen Autors Martianus Capella. Kurz nach seinem Amtsantritt übertrug Heinrich seinem Freund die von seinem Vorgänger Ruotbert (931–956) gegründete Domschule. Darin unterrichtete Wolfgang nicht nur in den *artes liberales*, sondern auch in den *morales disciplinae* – in der auch auf Cicero und Seneca zurückgreifenden Lehre über innere Einstellungen und äußeres Verhalten. Dazu passt, dass Heinrich in Trier nicht nur den „Kreuzgang der Kathedrale und die Gebäude des Domstifts neu errichten“ ließ, sondern zusammen mit Wolfgang, dem er auch die Funktion des Domdechanten (*decanus clericorum*) übertrug, für die Domgeistlichkeit neue Regeln verbindlich machte.⁹⁷ Nach Heinrichs Tod stand Wolfgang auch in engen Kontakten zu anderen einflussreichen Bischöfen. Er war kurzfristig Mitglied der vom Kölner Erzbischof Brun geleiteten kaiserlichen Kanzlei, wurde jedoch anschließend Mönch in dem auch von St. Maximin oder Gorze beeinflussten Kloster Einsiedeln und, freilich wenig erfolgreicher, Missionar in Ungarn.⁹⁸ Nach seinem Amtsantritt löste Wolfgang die bisherige Personalunion zwischen Bischof und Abt von St. Emmeram zwar auf, setzte aber seine straffe Herrschaft über das Kloster durch und erhob 974 Ramwold, Mönch aus dem ihm bestens vertrauten Trierer Reformkloster St. Maximin, zum Propst, ein Jahr später zum Abt (gest. 1000), von dem neben der Klosterreform auch

97 Vgl. unten S. 70 zu Anm. 110; Waitz, Gustav (Hg.): Othlo, Vita sancti Wolfgangi, in: MG SS IV, S. 525–541, 527–531; Haarländer, Stephanie: Wolfgang, in: LexMA 9, 1998, Sp. 306–308 (mit Lit.); Fried, Johannes: Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024 (Propyläen, Geschichte Deutschlands 1). Berlin 1994, S. 821–824, 827–829; Jaeger, Envy (wie Anm. 18), S. 49, 64–66; Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 41f. (Zitat).

98 Vgl. unten S. 70.

kräftige Antriebe in Kunst und Wissenschaft ausgingen.⁹⁹ Die Konnexe Bischof Wolfgangs mit Trier und St. Maximin und das Zurücktreten der Konflikte zwischen den bayerischen Herzögen und dem ottonischen Königtum nach dem zweiten Aufstand Herzog Heinrichs des Zänkers (976–978) legen nahe, dass die erstmals 981¹⁰⁰ sicher bezeugte Ansiedlung von Juden in Regensburg erst wenige Jahre zuvor unter maßgeblichem Einfluss Wolfgangs innerhalb der alten Ummauerung unweit der Kathedrale erfolgte. Daran beteiligte sich offensichtlich auch der neue „Maximiner“ Abt Ramwold des Klosters St. Emmeram.

Trier

Unter den verbleibenden, von Metz abgesehen, vier Kathedralstädten mit jüdischen Ansiedlungen sind Köln, Mainz und Worms durch den Rhein und die den Fluss begleitenden Straßen miteinander verbunden. Dazu Anschluss hatte Trier, knapp 100 km von Metz entfernt, nicht nur über die Mosel, sondern auch über Römerstraßen mit einer Distanz von etwa 150 km nach Köln wie auch nach Mainz, wobei Mainz und Köln ähnlich weit voneinander entfernt waren. Daher bestanden auch für die Kommunikation zwischen den Judengemeinden weitaus günstigere Voraussetzungen als an der östlichen Peripherie des Reichs, was in der für nordalpine Verhältnisse extrem geringen Entfernung zwischen Mainz und Worms nochmals übertroffen wurde. Neben Metz und Regensburg gehörten Trier, Köln und Mainz nicht allein zur kleinen Spitzengruppe der bedeutendsten Städte des Reichs, sondern überragten als Zentren der ältesten und bedeutendsten Kirchenprovinzen und Sitze der kirchlich und politisch einflussreichsten Erzbischöfe alle anderen Kathedralstädte des Reichs.¹⁰¹ Zudem standen sie der westlichen Romania und somit auch den älteren Judengemeinden nahe: am nächsten unter ihnen Trier, wo sicher bis ins 10. Jahrhundert das Moselromansche „überlebte“.¹⁰² Damit drängt sich die Frage auf, ob mit der Führungsrolle, die die drei Erzbischöfe oft untereinander in scharfer Konkurrenz ausübten, auch die Ansiedlung von Juden in ihren Kathedralstädten verknüpft war.

Unter den erzbischöflichen Metropolen bot Trier schon seit dem frühen 5. Jahrhundert auch wegen der Länge seiner antiken Stadtmauern (6,5 km um 285 ha), die vor allem im Süden der Stadt rasch verfielen, den Bewohnern wenig Sicherheit gegen äußere Feinde. Wie 881 die Stadt Köln wurde ein Jahr später auch Trier von den Wikingern schwer heimgesucht.¹⁰³ Effektiveren Schutz konnte die Befestigung des Domberings auf viel kleinerem

99 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 626–631; zu Ramwold vgl. Fried, Weg (wie Anm. 97), S. 829–831.

100 MGH DD Otto II. Nr. 247, S. 278f. Zu den politischen Konstellationen vgl. Reindel, Kurt: Bayern in der Zeit der Karolinger bis zum Ende der Welfenherrschaft (788–1180), in: Max Spindler (Hg.): Handbuch der Bayerischen Geschichte, Band I: Das Alte Bayern. Das Stammesherzogtum bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts. München 1967, S. 183–267, 222–227.

101 Vgl. auch für das Folgende Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 35–65.

102 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 28.

103 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 182 (zu Köln), 36f. (zu Trier); nicht mehr berücksichtigt wurde die in der Bewertung der Schäden äußerst zurückhaltende Studie von Haas, Jochen: Wikingen in Trier:

Raume (7,2 ha) gewähren. Deren erste Anlage wird in der neueren Forschung von einigen Autoren ins 5./6. Jahrhundert datiert. Dem widerspricht nicht, dass daran später Reparaturen oder Verbesserungen – so nach den Zerstörungen durch die Wikinger im frühen 10. Jahrhundert zum Schutz gegen die Ungarn – vorgenommen wurden, ehe unter Erzbischof Ludolf (994–1008) dafür nochmals Mauern errichtet wurden. Außerhalb der nördlichen Stadtmauern begannen im kurz zuvor reformierten Kloster St. Maximin nach dem Ende des Laienabbiats unter dem ersten regulären Abt Ogo 934 die Arbeiten für die „früheste ottonische Großkirche zwischen Maas und Elbe“.¹⁰⁴ Nur kurz nach seinem Regierungsantritt traf der Trierer Erzbischof Heinrich (956–964), der aus dem Umkreis der Liudolfinger stammte und daher mit den Ottonen verwandt war, mit der rechtlichen Fixierung des Marktes unmittelbar vor der Domimmunität eine für die Gestaltung der Stadt Trier folgenreiche Entscheidung. Damit wurde der wirtschaftliche, soziale und kommunikative Mittelpunkt der Stadt endgültig vom einstigen antiken Zentrum zwischen Kaiserthermen und Römerbrücke vor die befestigte Domimmunität verlegt. Die so neu konzipierte Kathedralstadt wurde mit dem 958 inmitten des Marktplatzes und in Sichtweite des Domes auf einer antiken Säule stehenden Kreuz, das mit der Abbildung des Lamm Gottes auf die Gegenwärtigkeit des Himmlischen Jerusalems in der Stadt verweist¹⁰⁵, höchstrangig in die christliche Heilsgeschichte eingeordnet.

Eben am Hauptmarkt und gegenüber der Domimmunität lag nachweislich spätestens zur Zeit des Pogroms von 1096 das Judenviertel. Schriftlich bezeugt ist die Judenansiedlung erst durch die um 1140 verfassten hebräischen Berichte über diese Katastrophe, die jedoch auf einer verloren gegangenen Vorlage beruhen. Aus den Schilderungen ergibt sich, dass dort schon vor 1096 eine voll ausgebildete jüdische Gemeinde bestand, die zweifellos bereits auch über den erst später bezeugten Friedhof südlich des enger bewohnten Stadtgebiets in der Nähe des antiken Forum verfügte. Zudem setzte ein antijüdischer Trierer Kleriker um 1130 die unter Christen weit verbreitete Auffassung voraus, dass Juden in Trier bereits längere Zeit vor 1066, als sie angeblich schwerwiegende Beschlüsse gegen Erzbischof Eberhard (1047–1066) fassten, ansässig waren. Für eine frühe Datierung dieser ersten jüdischen Niederlassung im Bistum Trier spricht ebenfalls, dass im späteren Judenviertel trotz dessen attraktiver Lage nahe dem Hauptmarkt und der Domimmunität noch genügend zusammenhängende Fläche für die wichtigsten, später nachweislich nahe beieinander liegenden jüdischen Gemeindeeinrichtungen und in deren Nähe Kapazitäten für Wohnungen einer

Zur Frage historischer oder typologischer Schilderung der Vernichtung der Stadt im Jahr 882, in: Kurtrierisches Jahrbuch 51 (2011), S. 151–159.

104 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 38–40, S. 40 (Zitat).

105 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 42. Irsigler, Franz: Marktkreuz und Märkte im mittelalterlichen Trier, in: Kurtrierisches Jahrbuch 49 (2009), S. 135–148, vermutet, dass der „Sieg“ „auf dem Lechfeld“ die Idee des Säulenkreuzes mitbestimmt hat (S. 147), was der referierten, auf das Lamm Gottes im Kreuz abzielenden Darstellung nicht widerspricht.

größeren Anzahl von Juden vorhanden sein mussten.¹⁰⁶ Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass die unter Erzbischof Heinrich einsetzende rege Bautätigkeit an Kirchen und Klöstern unter seinen Nachfolgern zwar anhielt, jedoch nach Erzbischof Ludolf (994–1008) zwischen 1008 und 1016 infolge schwerer militärischer Auseinandersetzungen, in denen Trier „fast so schlimm verwüstet worden sein [soll] wie [882] durch die Wikinger“, unterbrochen und erst um 1030 unter Erzbischof Poppo (1016–1047) wieder aufgenommen wurde.¹⁰⁷

Es sprechen also gute Gründe für die Ansiedlung der Juden in Trier zwischen etwa 958 und der Jahrtausendwende. Unter den Trierer Erzbischöfen dieser Zeitspanne hatte Heinrich die engsten Verbindungen zum ottonischen Königshof und damit auch zu den Erzbischöfen Brun von Köln (geb. 925, 953–965), dem Bruder Ottos I., und Wilhelm von Mainz (954–968), dem Sohn desselben Königs. Er zeichnete sich zugleich durch große geistige Interessen und seinen Reformwillen aus.¹⁰⁸ Die These über eine entscheidende Rolle Heinrichs bei der Ansiedlung der Juden in Trier wird gestützt durch die etwa gleichzeitige jüdische Niederlassung in Magdeburg, wo der Trierer Einfluss auch in anderen Bezügen sehr stark war.¹⁰⁹ Dafür ist ebenfalls die These relevant, dass Heinrichs Vertrauter Wolfgang als Bischof von Regensburg die jüdische Niederlassung in Regensburg initiiert hat. Jedenfalls schuf Erzbischof Heinrich wesentliche Voraussetzungen für die Ansiedlung von Juden in Trier. Dieser Vorgang erstreckte sich zweifellos über eine längere Zeit. Er dürfte spätestens bis um die Jahrtausendwende abgeschlossen worden sein, so dass daran noch die die Erzbischöfe Dietrich (965–977) und der hochgebildete Egbert (977–993)¹¹⁰ mitgewirkt haben können. Die jüdische Niederlassung geschah wohl etwa in derselben Zeitspanne, in der für Trier der Anspruch als *Roma secunda* erhoben wurde. Er ist zwar erst aus dem letzten Viertel des 10. Jahrhunderts überliefert, ist aber höchst wahrscheinlich schon in den vorhergehenden Jahrzehnten entstanden.¹¹¹

106 Vgl. Haverkamp, Berichte (wie Anm. 3), S. 470–479; Dies.: „Persecutio“ und „G’sera“ in Trier während des Ersten Kreuzzugs, in: Alfred Haverkamp (Hg.): Juden und Christen zur Zeit der Kreuzzüge (Vorträge und Forschungen 47). Sigmariningen 1999, S. 35–71, zur Datierung S. 43f; zur Topographie vgl. Haverkamp, Alfred: Die Juden im mittelalterlichen Trier, in: Ders.: Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter, hg. von Friedhelm Burgard, Alfred Heit, Michael Matheus. Mainz, Trier 1997, S. 127–187, Karte S. 145 (zuerst 1979).

107 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 41–53, Zitat S. 51.

108 Vgl. oben S. 67 mit Anm. 97.

109 Für architektonische Ähnlichkeiten, wenn nicht Übernahmen aus Trier vgl. Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 849f., 852. Reliquien des Märtyrer Gangolf wurden noch vor 973 nach Magdeburg in die unweit des Doms gelegene Kirche transferiert (ebd. S. 846), was mit der Errichtung der etwa gleichzeitig demselben Heiligen geweihten Pfarrkirche in Trier und des Stifts in Mainz korrespondiert (vgl. unten S. 78f. mit Anm. 141).

110 Vgl. Steinruck, Josef: Erzbischof Egbert von Trier (977–993). Ein Repräsentant der Reichskirche in der Ottonenzeit, in: Franz J. Ronig (Hg.): Egbert Erzbischof von Trier 977–993. Gedenkschrift der Diözese Trier zum 1000. Todestag (Trierer Zeitschrift, Beiheft 18). Trier 1994, S. 197–205, und weitere Beiträge in demselben Band.

111 Egbert fühlte sich anscheinend auch eng mit Erzbischof Heinrich verbunden. Dessen Leichnam ließ er in der von ihm wohl nach „stadtrömischem Vorbild“ errichteten Domnebenkapelle St. Andreas bestatten, die er selbst als seine Grablege wählte: Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 43–48; Zitat: S. 47.

Köln

In Köln reichen die verlässlichen schriftlichen Zeugnisse¹¹² über eine jüdische Ansiedlung höchstens bis 1010/1012 oder 1040 zurück. Weitere Quellen zwischen der Regierungszeit Erzbischof Annos (1056–1075) und 1096 bezeugen die Existenz einer jüdischen Gemeinde in einem Judenviertel (*inter Judeos*) und ihren Friedhof. Ebenso wenig wie in Trier sind herausragende jüdische Gelehrte nachzuweisen.¹¹³ Bald nach dem Wikingerüberfall von 881 wurden die großenteils bis auf die Antike zurückgehenden Stadtmauern (ca. 97 oder 125 ha¹¹⁴) unter Erzbischof Willibert (877–889) teilweise ausgebessert. „Wahrscheinlich war der Dombereich mit dem Bischofspalast von einer eigenen Befestigung umgeben“.¹¹⁵ Aber erst von Erzbischof Brun (953–965) gingen „ganz wesentliche Impulse für die Stadtentwicklung aus“. Etwa zur selben Zeit, in der Erzbischof Heinrich in Trier durch die Einrichtung des „Hauptmarktes“ vor der Kathedrale und der Domimmunität den neuen urbanen Mittelpunkt rechtlich fixierte und symbolisch damit zugleich die Cathedralstadt wesentlich aufwertete, schuf Brun mit hohem Aufwand auf einem Gelände von 1,6 ha in der Rheinvorstadt, auf dem er die ruinöse Häuser beseitigen und den teils sumpfigen Untergrund mit Kies überziehen ließ, den „größte[n] bekannten Markt aus ottonischer Zeit“. Nordöstlich daran anschließend gründete er etwa gleichzeitig das Stift Groß St. Martin, womit die Rheinvorstadt eine weitere Aufwertung erfuhr.¹¹⁶ Westlich vom später so genannten „Heumarkt“ und davon damals noch nicht getrennten „Altermarkt“ befand sich das auch von Christen bewohnte Judenviertel, das unweit der nord-südlichen Hauptverkehrsachse gelegen und nur wenige hundert Meter vom Dom entfernt war. Daher ist anzunehmen, dass derselbe Erzbischof bei der Anlage des neuen Marktes in der Rheinvorstadt im benachbarten Raum Vorkehrungen für eine jüdische Ansiedlung traf.

Erzbischof Heinrich in Trier und Erzbischof Brun in Köln trafen also etwa gleichzeitig geradezu stadtplanerische Maßnahmen: Derart wurden hier wie dort günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung von Juden geschaffen in zentraler Lage nahe dem „Hauptmarkt“ und unweit des Domes wie auch der Hauptverkehrsachse. Heinrich kannte wohl auch Bruns

112 Über die spekulative Interpretation archäologischer Befunde vgl. oben S. 63 mit Anm. 83.

113 Aronius, Regesten (wie Anm. 14), Nr. 146, S. 62f.; Nr. 163–165, S. 68f.; Oediger, Friedrich Wilhelm (Hg.): Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Band I: 313–1099 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde). Düsseldorf 1978 (Nachdruck der Ausgabe von 1954–1961), Nr. 626, S. 187 (zu „1012?“ mit inhaltlich unzutreffendem Regest); Nr. 1109, 1, S. 332f.; Nr. 1204, S. 361 (*inter Judeos*).

114 Vgl. zur Kontroverse unten Anm. 115f., 126.

115 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 168–199 (auch zum Folgenden), Zitat: S. 182. Clemens, Tempore (wie Anm. 10), S. 46f. lehnt diese Annahme ab und plädiert für „ein Fortleben der fortifikatorischen Funktion“ der spätantiken, bereits bis an den Rhein reichenden Stadtmauern.

116 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 186–188, Zitat: S. 187. Sollte die auch von Clemens, Tempore (wie Anm. 10), S. 46 vertretene These zutreffen, dass die „Einbeziehung der ehemaligen Rheininsel (...) und des Altarmes“ bereits im 4. Jahrhundert erfolgte und „der ältere Abschnitt der römischen Befestigung schon zu großen Teilen in der Spätantike abgetragen worden“ ist, wäre der von Brun angelegte „Heumarkt“ vom späteren Judenviertel nicht durch die ursprüngliche antike Stadtmauer getrennt.

hoch gebildeten Lehrer Israel Scotus, der längere Zeit Ratgeber des Trierer Oberhirten Ruotbert (931–956) war und wahrscheinlich vor 968/969 im Kloster St. Maximin starb.¹¹⁷ Während der Iro-Schotte Israel Griechischkenntnisse zumindest vorgab, soll Brun neben lateinischer auch an „griechischer Eloquenz“ interessiert gewesen sein und am Hofe Ottos I. (seit 939) an „den philosophischen Disputationen der gelehrtesten Griechen und Lateiner“ teilgenommen haben.¹¹⁸ Dazu gehörte zeitweilig auch sein weiterer Lehrer Rather von Verona,¹¹⁹ der ein guter Kenner der antiken Literatur, der Patristik und des Kirchenrechts war. Brun förderte die Kölner Domschule respektive Hofschule, der auch der spätere Trierer Erzbischof Egbert angehörte, noch weit erfolgreicher als Heinrich die Trierer mit Unterstützung seines Freundes Wolfgang, der spätestens nach dem Tode Heinrichs auch in engen Beziehungen zu Brun stand.¹²⁰ Bezeichnenderweise gründete Brun an der spätestens seit dem 9. bestehenden Pantaleonskirche, dessen Patron byzantinischer Herkunft war und in Konstantinopel, aber auch in Rom seine bedeutendsten Kultstätten hatte, ein Kloster, in das Bruns zweiter Nachfolger Gero (969–976) die „Gebeine des heiligen Pantaleon von Byzanz (...) überführ[t]“ haben soll und unter dessen Mönchen „sich zahlreiche Iroschotten befanden“. Als Abt bestellte er 964 einen Mönch aus St. Maximin; Pantaleon wählte er als seine Grablege. Zudem „ließ“ Brun ebenfalls außerhalb der Stadtmauern „eine Andreaskirche errichten“, mit der er die Kölner Sakrallandschaft um den St. Petersdom dem römischen Vorbild Sankt Peter anglich. Bruns Bestreben, „Köln zu einem Rom des Nordens“ zu „machen“, entsprach die Kennzeichnung der von ihm geprägten Kölner Münzen mit „Sancta Colonia“.¹²¹ Von ihm gingen starke Impulse für die hochrangige, vor allem vom Leitbild Roms bestimmte kultische Ausstattung Kölns aus. Diese gipfelte in Köln wie in Trier in dem noch vor der Jahrtausendwende erhobenen höchstmöglichen Anspruch auf die Würde als *Roma secunda*. Mit diesen eng miteinander verknüpften Vorgängen ging die von beiden Erzbischöfen jedenfalls vorbereitete, wenn nicht bereits in die Wege geleitete Ansiedlung

117 Vgl. Jeudy, Colette: Israel Scotus, in: LexMA 5, 1991, Sp. 699 (mit Lit.); vgl. Staubach, Nikolaus: *Graecae Gloriam*. Die Rezeption des Griechischen als Element spätkarolingisch-frühottonischer Hofkultur, in: Anton von Euw, Peter Schreiner (Hg.): Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends. Band I. Köln 1991, S. 343–367, 353, auch über die weiteren Zusammenhänge und Leitfiguren wie Rather von Verona, Hrotsvit und Liudprand von Cremona; dazu McKitterick, Rosamond: Ottonian Intellectual Culture in the Tenth Century and the Role of Theophanu, in: Adalbert Davids (Hg.): *The Empress Theophano. Byzantium and the West at the Turn of the First Millennium*. Cambridge 1995, S. 169–193.

118 Oediger, Regesten (wie Anm. 113), Nr. 349f., S. 116f.

119 Ebd., Nr. 358, S. 117f.; Nr. 377, S. 120; Nr. 391–397, S. 122–124, Nr. 401, S. 125; Staubach, Rezeption (wie Anm. 117), S. 354–356, 362.

120 Vgl. oben S. 67 mit Anm. 97f.

121 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 180–194, Zitate in der Reihenfolge: S. 190, 193, 188, 193f., 185f. Offen bleiben die Fragen, ob und gegebenenfalls inwieweit diese iro-schottischen Mönche die „irische Graecomanie“ ihrer karolingischen Vorgänger (Staubach, Rezeption [wie Anm. 117], S. 343 [Zitat]–353) fortsetzten respektive ob der Erzbischof und sein Umkreis sie von ihnen erwarteten und ob Verbindungen zu dem vielleicht bis 865 dauernden Wirken des Sedulius Scotus in Köln (ebd., S. 350–353) wie auch zu Israel Scotus bestanden.

von Juden im Zentrum ihrer erzbischöflichen Metropolen einher. An Bruns Initiativen knüpften unter seinen nächsten Nachfolgern am stärksten Everger (985–999) und Heribert (999–1011)¹²² an, was sich auch auf die Konsolidierung der Kölner jüdischen Niederlassung positiv ausgewirkt haben dürfte.

Mainz

In lateinischen Quellen ist eine jüdische Niederlassung in Mainz am frühesten 1011/1012 sicher bezeugt: also viel früher als in Trier und Köln, freilich um mehrere Jahrzehnte später als in Magdeburg, Merseburg und Regensburg. Damals wurden die Juden auf Befehl König Heinrichs II. – der seit 1011 amtierende Erzbischof Erchanbald (1011–1021) wird nicht erwähnt – aus Mainz vertrieben. Gründe für diesen im Königreich zumindest bis 1096 einmaligen Akt werden in der knappen Mitteilung der Quedlinburger Annalen nicht genannt. Wahrscheinlich trafen verschiedene Faktoren zusammen, darunter das Auftreten von Häretikern und Auswirkungen der Konversion des Klerikers Wecelin zum jüdischen Glauben. Jedenfalls wurde die Verbannung der Juden bald wieder aufgehoben. Anscheinend lebten der große Gelehrte Gerschom ben Jehuda und seine Frau bereits zu Anfang 1013 wieder in Mainz, was ohne Zustimmung des Oberhirten nicht denkbar ist.¹²³ Abgesehen von wenigen kaum zu präzisierenden Indizien für Metz, ist Mainz die einzige jüdische Gemeinde im Reich, in der bereits vor der Jahrtausendwende jüdische Gelehrte auf höchstem Niveau nachzuweisen sind. Darunter befanden sich einige, die zuvor in Metz gelebt hatten. Dazu gehörten Gershom ben Jehuda (geb. ca. 950–960, gest. 1028 oder, weniger wahrscheinlich, 1040), die „Leuchte des Exils“, und dessen jüngerer Bruder Machir, andere kamen nachweislich aus Rom und Süditalien wie die Kalonymiden.¹²⁴ Die Präsenz dieser hochrangigen Gelehrsam-

122 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 194–207.

123 Giese, Martina (Hg.): Die Annales Quedlinburgenses (MGH SRG 72). Hannover 2004, S. 536: *Expulsio Iudaeorum facta est a rege in Moguntia*. Vgl. zu den weit reichenden Zusammenhängen Lotter, Friedrich: Die Vertreibung der Juden aus Mainz um 1012 und der antijüdische Traktat des Hofgeistlichen Heinrich, in: Friedhelm Burgard, Alfred Haverkamp, Gerd Mentgen (Hg.): Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit (Forschungen zur Geschichte der Juden A 9). Hannover 1999, S. 37–74; ferner Schieffer, Rudolf: Das älteste Zeugnis für Juden in Mainz, in: Karl Borhardt, Enno Bünz (Hg.): Forschungen zur Reichs-, Papst- und Landesgeschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag. Teil 1. Stuttgart 1998, S. 73–80, 79f.; Hehl, Ernst-Dieter: Die Mainzer Kirche in ottonisch-salischer Zeit (911–[1060]), in: Jürgensmeier, Friedhelm (Hg.): Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, Band I, 1. Würzburg 2000, S. 195–280, 258f. Über Ademar von Chabannes im Zusammenhang der Zerstörung der Jerusalemer Grabeskirche (1009), für die er hauptsächlich die *Judei occidentales* verantwortlich machte, vgl. Haverkamp, Alfred: Der heilige Simeon (gest. 1035), Griechen im fatimidischen Orient und im lateinischen Okzident. Geschichten und Geschichte, in: Ders., Neue Forschungen (wie Anm. 43), S. 223–265, 246f. (zuerst 2012).

124 Für die hier nicht weiter zu vertiefenden Aspekte vgl. die Beiträge über Mainz und Metz in: Elbogen u.a., Germania Judaica I (wie Anm. 72), S. 187–191; 234. Grundlegend sind mehrere Studien von Avraham Grossman: Ders.: Sages (wie Anm. 72), S. 79–210 (hebräisch), zu den Lebensdaten Gershoms S. 110f.; Ders.: Die frühen aschkenasischen Rabbinen – ihre Geschichte, ihre Gemeindearbeit, ihr geistiges Schaffen: Vom Beginn der Niederlassung bis zum Jahre 1096. Jerusalem 1981 (hebr.). Zusammenfas-

keit lässt auf eine erheblich ältere jüdische Niederlassung in der mittelhheinischen Metropole schließen. Avraham Grossman, ein herausragender Kenner der frühen aschkenasischen Gelehrten, hat aus „zwei jüdische[n] Überlieferungen aus dem 13. Jahrhundert“, nach denen die Kalonymiden durch „König Karl‘ im Jahre 917 von Lucca nach Mainz gebracht worden“ seien, geschlossen, dass diese „Familie tatsächlich zu Beginn des zehnten Jahrhunderts eingewandert ist, allerdings nicht auf Initiative eines deutschen Königs.“ Andere Experten datieren diese „Einwanderung“ offener in die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts.¹²⁵

Für eine frühere Ansiedlung von Juden in Mainz als in Köln und Trier spricht auch der effektivere Schutz durch die Stadtmauern (knapp 100 ha). Während Trier und Köln unter den Wikingern litten, blieb Mainz davon verschont. Wohl um dieselbe Zeit hat Erzbischof Liutbert (863–889) die „Stadtmauern ausgebessert und durch vorgelagerte Gräben zusätzlich gesichert“. Der Dombereich war wohl schon seit dem frühen Mittelalter zusätzlich durch eine Befestigung gesichert. Der hoch gebildete und politisch einflussreiche Erzbischof Hatto (891–913) ließ den Dom neu errichten. Umstritten ist, ob er auch die Erweiterung der Stadtmauern um die Rheinvorstadt veranlasst oder dabei auf Maßnahmen zu Beginn des 8. Jahrhunderts zurückgegriffen hat.¹²⁶ Jedenfalls bestand in Mainz spätestens um die Wende zum 10. Jahrhundert in der nahen Verbindung zwischen dem kultischen Zentrum um den Dom und dem wichtigsten, durch Mauern befestigten Handelsplatz eine ähnliche Konstellation, wie sie erst etwa ein halbes Jahrhundert später Erzbischof Brun in Köln und Erzbischof Heinrich in Trier schufen, wobei in Trier freilich der Hauptmarkt nicht durch Stadtmauern, sondern nur durch die Nähe zur befestigten Domimmunität Sicherheit bot. Die Gleichartigkeit trifft auch für die Lage des späteren Mainzer Judenviertels unweit des Domes zu.¹²⁷

sung in: Hebräische Beiträge zur Wissenschaft des Judentums deutsch angezeigt 1 (1985), S. 17–24; Ders.: Relations between Spanish and Askenazi Jewry in the Middle Ages, in: Haim Beinart (Hg.): *Moreset Sepharad: The Sephardi Legacy*. Band I. Jerusalem 1992, S. 220–239 mit der These, „that in Mainz the power of the families of Italian origin predominated“ (S. 221); vgl. zudem Ta-Shma, Israel M.: *Ashkenazi Jewry in the Eleventh Century. Life and Literature*, in: Ders.: *Creativity and Tradition. Studies in Medieval Rabbinic Scholarship, Literature and Thought*. Cambridge, Mass., London 2006, S. 1–36 (zuerst 1988). Unter den neueren Publikationen über Gerschom vgl. Holo, Joshua: *Gershom b. Judah and the Italian Roots of Early Ashkenazic Jewry*, in: Joel L. Kraemer, Michael G. Wechsler (Hg.): *Pesher Nahum. Texts and Studies in Jewish History and Literature from Antiquity through the Middle Ages, presented to Norman Pesher Nahum (Studies in Ancient Oriental Civilization 66)*. Chicago, Illinois 2012, S. 103–108.

125 Zitiert nach Grossman, *Rabbinen* (wie Anm. 124), S. 18f. Dem schließt sich auch Toch, *History* (wie Anm. 13) S. 301 an; Luzzati, Michele: *Zwischen Akzeptanz und Ablehnung: Lucca und die Juden vom 9. bis zum 16. Jahrhundert*, in: Burgard u.a. (Hg.), *Judenvertreibungen* (wie Anm. 123), S. 23–36, 24f. Nach Schieffer, *Zeugnis* (wie Anm. 123), S. 77 „entziehen“ sich diese Überlieferungen „jeder Nachprüfung“, wobei jedoch nicht auf Grossman hingewiesen wird.

126 Hirschmann, *Anfänge* (wie Anm. 10), S. 244–253; Clemens, *Tempore* (wie Anm. 10), S. 56–60, S. 57 (Zitat). Zur Kontroverse Clemens, S. 57 und Hirschmann, S. 253.

127 Vgl. die Abbildungen in Heberer, *Perspektive* (wie Anm. 27), S. 433–435. Sollte der „jetzige Hauptmarkt um 1000 entstanden sein“ (Hirschmann, *Anfänge* [wie Anm. 10], S. 273), ergäbe sich seitdem noch eine weitere Parallele zwischen Mainz und Trier.

Offen bleibt weiterhin die Frage über den Zeitpunkt der ersten Ansiedlung von Juden in Mainz. Auch die kirchenrechtliche Überlieferung bietet dafür, wie Rudolf Schieffer gezeigt hat,¹²⁸ keine Anhaltspunkte. Dies gilt ebenso für die Quellen über das von Erzbischof Friedrich (7. Juli 937–954) zu Beginn seines Amtes im Zusammenhang mit seiner Wahlanzeige an den Papst angestrebte Vikariatsprivileg, das er mit den Funktionen des Bonifatius begründete.¹²⁹ Dieses wurde ihm von Papst Leo VII. (936–939) noch im selben Jahr für *tota Germania* gewährt. Damit intendierte der neue Mainzer Metropolit eine für das gesamte Reichsgebiet – und damit auch gegenüber den anderen Erzbischöfen inklusive der Trierer und Kölner – geltende, tatsächlich neue Führungsposition, was er einige Jahre später von Papst Marinus II. (942–946) entsprechend präzisieren ließ. Mit dieser weit reichenden Funktion wollte er, wie aus der Antwort Leos VII. zu schließen ist, für die Reform von Klerus und Mönchtum und zugleich für die Mission von „Heiden“, aber auch von Juden wirken.

Die damit verbundene Problematik der Zwangstaufe der Juden war fünf Jahre zuvor auf der von König Heinrich I. (919–936) einberufenen Reichssynode in Erfurt aktualisiert worden. Daran nahm unter dem Vorsitz des Mainzer Erzbischofs Hildibert (927–937) neben dem König und vielen Bischöfen auch Erzbischof Ruotbert von Trier (931–956) teil. Dort wurde eine „Geschichte“ über die durch ein Wunder bewirkte „freiwillige“ Bekehrung der Juden in Jerusalem verbreitet. Deswegen habe der (griechisch-orthodoxe) Patriarch von Jerusalem den byzantinischen Kaiser (Romanos I. Lakapenos, 921/922–944) zu dem Befehl bewegt, alle Juden, die sich unter Christen aufhalten, entweder zu taufen oder aus der gesamten Christenheit zu vertreiben. Darauf beriefen sich auch der Doge von Venedig, der Patriarch von Grado und die Bischöfe Venetiens in einem Brief an die Synode. Darin forderten sie diese auf, allen Juden die Taufe zu befehlen und sie im Weigerungsfalle durch das faktische Verbot jeglicher Handelstätigkeit zum Verlassen des Königreichs zu zwingen.¹³⁰

Die Befolgung dieser Aufforderungen von hohen Autoritäten aus Byzanz und dem byzantinischen Einflussbereich hätte das Ende jüdischen Lebens und den Ausschluss jeder neuen Niederlassung im Königreich bedeutet. Da über diese schwerwiegende Frage in Erfurt nicht entschieden wurde, lag es nahe, dass der aus dem Hildesheimer Domkapitel stammende neue Oberhirte sie bei seinem Amtsantritt und seinem Plan, zum Vikar des Papstes berufen zu werden, selbst wieder aufgriff oder/und damit von Seiten des hohen Mainzer Klerus konfrontiert wurde. Innerhalb des Königreichs waren Juden damals nachweislich nur in Metz seit längerer Zeit ansässig, so dass ein aktueller Grund für die Erörterung der Alternative Taufe oder Vertreibung vorlag. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass am erzbischöflichen Hof eine Niederlassung von Juden auch in Mainz erwogen wurde oder

128 Schieffer, Zeugnis (wie Anm. 123), S. 73–77.

129 Vgl. grundlegend Lotter, Brief (wie Anm. 5); Schieffer, Zeugnis (wie Anm. 123); Hehl, Kirche (wie Anm. 123), S. 208–211.

130 Hehl, Ernst-Dieter (Hg.): Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 916–1001, Teil I, 916–960 unter Mitarbeit von Horst Fuhrmann (MGH Concilia VI). Hannover 1987, S. 106–114. Linder, Jews in the Legal Sources (wie Anm. 5), Nr. 98, S. 553–557.

dort sogar bereits einige Juden lebten.¹³¹ Für die Brisanz der Grundsatzfrage spricht, dass der Erzbischof sich sofort um ein Gutachten bemühte. Darum bat er den kanonistisch versierten Priester Gerhard. Daraus ist zu folgern, dass er die von byzantinischer Seite vorgebrachte Forderung nach Zwangstaufe respektive Vertreibung der Juden, die der byzantinische Kaiser zuvor bereits praktiziert hatte, von einem Experten auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechtstraditionen der lateinischen Christenheit überprüfen lassen wollte.

Gerhard wandte sich unter Berufung insbesondere auf den Kirchenlehrer Papst Gregor den Großen eindeutig gegen die Zwangstaufe der Juden. Anschließend skizzierte er unter Nennung der kirchlichen und weltlichen Normen die rechtliche Stellung der Juden unter christlicher Herrschaft, wobei er aber auch die schon seit langem gegen die Juden gerichteten Bestimmungen, besonders ausführlich hinsichtlich der von den Juden gehaltenen Sklaven, aufnahm.¹³² Trotz des Gutachtens richtete der Erzbischof in seiner Wahlanzeige die Frage auch noch an Papst. Leo VII. entschied sich im Sinne Gerhards gegen die Zwangstaufe. Allerdings wies er den Erzbischof zugleich an, er solle die Juden aus den ihm als päpstlichen Vikar unterstehenden Städten vertreiben, wenn sie sich der ihnen durch Predigten nahe gelegten, insofern „freiwilligen“ Konversion widersetzen sollten.¹³³ Dadurch blieb die Vertreibung als Zwangsmittel für die Herbeiführung der Taufe gerechtfertigt. Der Papst vertrat also weitgehend die Position des Dogen der Seehandelsstadt Venedig, die dem „Basileus als äußerster Stützpunkt im Westen“ diente, und des von ihm abhängigen Patriarchen von Grado. Diese Haltung ist wohl auch darin begründet, dass der Papst faktisch dem *princeps Romanorum* Alberich II. (932–954) unterstand, der „noch fest in die byzantinische Klientel eingebaut war“.¹³⁴

Hingegen bot das Gutachten Gerhards dem Erzbischof und damit auch dem hohen Mainzer Klerus geradezu eine Anleitung für die Regelung der rechtlichen Stellung von Juden und für weitere Ansiedlungen von Juden innerhalb des Königreichs. Jedenfalls lässt das Verhalten des Erzbischofs nicht auf dessen antijüdische Einstellung schließen.¹³⁵ Dies ist

131 Vorstellbar ist die Absicht von Metzern Juden zur Niederlassung in Mainz wegen der Häufung der Verwüstungen des Metzger Umlandes durch die Ungarn, was 937 erneut geschah (oben S. 64 mit Anm. 85).

132 Lotter, Brief (wie Anm. 5); ediert ebd. S. 108–133; Kapitel 3–7: Linder, *Jews in the Legal Sources* (wie Anm. 5), Nr. 129, S. 622–633.

133 Der Inhalt des Schreibens Friedrichs ist auch unter diesem Bezug nur aus der Antwort des Papstes zu erschließen: Zimmermann, Harald (Hg.): *Die Papsturkunden 896–1046* (Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Kl. 174). Wien 1984, Nr. 79, S. 133f.; Linder, *Jews in the Legal Sources* (wie Anm. 5), Nr. 59, S. 447–450.

134 Hiestand, Rudolf: *Byzanz und das Regnum Italicum im 10. Jahrhundert. Ein Beitrag zur ideologischen und machtpolitischen Auseinandersetzung zwischen Westen und Osten*. Zürich 1964, S. 167–169, Zitate: S. 169 und 169, Anm. 107.

135 Lotter, Brief (wie Anm. 5), S. 59, folgert, Friedrich habe „nichts anderes im Sinne gehabt“, „als die weitere Ausübung des jüdischen Kultus im Bereich der seiner Amtsgewalt unterstellten Kirchen unter allen Umständen zu unterbinden“, ferner S. 59, 63, 92, in: Ders., *Zu den Anfängen* (wie Anm. 5), S. 34, vermutet Lotter sogar, die „Behandlung der Juden“ habe auch „zu der tiefen Verstimmung zwischen Otto I. und Friedrich von Mainz beigetragen“.

auch nicht mit seinen späteren Handlungen zu belegen. Unter unserer Fragestellung beachtenswert ist, dass derselbe Oberhirte 944 die wahrscheinlich „in der Nähe des römischen Hafens“ gelegene Peterskirche aufhob und nördlich der Stadtmauern zwischen 944 und 948 eine neue Peterskirche mit einem reich dotierten Stift errichten ließ. Wie Michael Matheus überzeugend dargelegt hat, dürfte dafür Alt-St. Peter in Rom als Vorbild fungiert haben. Damit setzte der Mainzer Vikar des Papstes ein neues Zeichen für die Gestaltung seiner Kathedralstadt als „Abbild Roms“. ¹³⁶ Unter Friedrichs Nachfolgern verwirklichte Erzbischof Willigis (975–23. Februar 1011) – ebenfalls Vikar des Papstes im Reich und zudem ein enger Vertrauter der Kaiserin Theophanu – in der anhaltenden Konkurrenz vor allem mit Köln, aber auch Trier die Nachahmung Roms am eindrucksvollsten in dem von ihm wohl in den späten neunziger Jahren initiierten Neubau der Mainzer Domes und der Annexkirche Mariengraden, nachdem er bereits zuvor die kultische Ausstattung der Stadt mit den Stiften St. Stephan und St. Viktor verstärkt hatte. ¹³⁷

Die von Erzbischof Friedrich in Mainz eingeleitete, von Willigis intensiviertere und bis weit ins 12. Jahrhundert fortgesetzte symbolische Angleichung an Rom, die in Köln und Trier spätestens am Ende des 10. Jahrhunderts in der Selbsteinschätzung als *Roma secunda* Ausdruck fand, ¹³⁸ ist mit der Ansiedlung von Juden durchaus zu vereinbaren. In der „ewigen Stadt“ bestand eine jüdische Niederlassung seit der Antike. ¹³⁹ Nach Quellen, die freilich erst seit dem frühen 12. Jahrhundert überliefert sind, nahmen die Juden teil am Zeremoniell des Introitus von Königen und vor allem der Päpste in Rom, denen sie außerhalb der Stadtmauern die Thora präsentierten und *laudes* vortrugen. ¹⁴⁰ Die Ansiedlung von Juden konnte so auch als ein wesentlicher Bestandteil der Angleichung der herausragenden Kathedralstadt Mainz verstanden und entsprechend von den Erzbischöfen gefördert werden. Dafür war ihre von Erzbischof Friedrich durchgesetzte Rolle als Vikare des Papsttums im Königreich ein zusätzliches Motiv.

Friedrichs unmittelbarer Nachfolger Wilhelm (954–968), vorehelicher Sohn Ottos I., trat im Unterschied zu seinem Onkel Erzbischof Brun in Köln und auch zu Erzbischof Heinrich in Trier weder mit stadtplanerischen Initiativen noch als Bauherr hervor. Zu beachten ist jedoch, dass unter ihm der Mainzer Dompropst Dietrich das Stift Sankt Gangolf am nördlich Rande des Rheinmarktes gründete und dieses auch noch als Erzbischof von

136 Matheus, Michael: Zur Romimitation in Aurea Moguntina, in: Werner Dotzauer u.a. (Hg.): Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich (Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde 42). Stuttgart 1995, S. 35–49, Zitate: S. 38, 43; Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 256f.

137 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 258–267.

138 Vgl. oben S. 70 mit Anm. 111 und S. 66f. mit Anm. 122.

139 Vogelstein, Hermann; Rieger, Paul: Geschichte der Juden in Rom. Band I: 139 v. Chr. – 1420 n. Chr. Berlin 1896.

140 Linder, Amnon: “The Jews too were not absent (...) carrying Moses’ Law on their shoulders”: The Ritual Encounter of Pope and Jews from the Middle Ages to Modern Times, in: Jewish Quarterly Review 99 (2009), S. 323–396.

Trier (965–977) förderte, ehe unter ihm der Bau der demselben Märtyrer gewidmeten, wahrscheinlich bereits von Erzbischof Heinrich geplanten Pfarrkirche am neuen Trierer „Hauptmarkt“ (vor 972) fertig gestellt war.¹⁴¹ Wilhelm stand mit allen großen Persönlichkeiten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit seit der Mitte des 10. Jahrhunderts die Ansiedlung von Juden im Reich begünstigten oder sogar in die Wege leiteten, in engen Kontakten. Dazu gehörten nicht nur Erzbischof Brun, sondern auch der spätere Magdeburger Erzbischof Adalbert und Bischof Wolfgang von Regensburg, die beide mit Trier und – direkt oder indirekt – mit Erzbischof Heinrich verbunden waren. Mit Adalbert teilte der ebenfalls geistig offene Mainzer Erzbischof auch historiographische Interessen.¹⁴² Auch für die Sicherheit der Juden wirkte sich zweifellos sehr positiv aus, dass es höchstwahrscheinlich schon dem Königssohn gelang, den „Erwerb der Gerichtsbarkeit und der übrigen Rechte“ durchzusetzen, die bis kurz vor Wilhelms Amtsantritt der frühere lothringische Herzog (944–954, gest. 955) „Konrad der Rote, der salische Graf im Wormsgau“ und politische Konkurrent Erzbischof Friedrichs, in Mainz ausgeübt hatte.¹⁴³ Jedenfalls erhöhte Wilhelm wesentlich, wenn nicht entscheidend die Attraktivität seiner Kathedralstadt für die Niederlassung von Juden.

Worms

Im südlich benachbarten Worms sind Juden erstmals sicher durch die Inschrift über die Stiftung der Synagoge von 1034 bezeugt. Etwa seit dieser Zeit sind bereits einige herausragende jüdische Gelehrte in Worms nachzuweisen, darunter zwei aus Mainz.¹⁴⁴ Es ist davon auszugehen, dass die jüdische Gemeinde schon längere Zeit vor 1034 bestand. Jedoch ist das oft in der Literatur erwähnte, von Raschi (um 1040–1105) dem Mainzer Gelehrten Gerschom ben Jehuda (ca. 950/960–1028/1040) zugeschriebene Responsum als Argument für eine Ansässigkeit von Juden in Worms vor 1000¹⁴⁵ nicht zu verwenden, da es erst wesentlich später verfasst worden sein kann. Darüber hinaus waren die darin erwähnten, von der Kölner Messe kommenden Juden offenbar nicht in Mainz und Worms ansässig, sondern benutzten beide Städte nur als Stationen auf ihrer Handelsfahrt.¹⁴⁶ Ebenso dafür untauglich ist ein dem Mainzer Gelehrten Jehuda ben Meir ha-Kohen im 13. Jahrhundert zugeschriebenes Responsum. Er soll es „um 980“ verfasst haben, was angesichts seiner von

141 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 257f.; vgl. oben S. 70 mit Anm. 109.

142 Vgl. oben S. 65f. mit Anm. 89; S. 67 mit Anm. 97.

143 Falk, Ludwig: Mainz im frühen und hohen Mittelalter (Geschichte der Stadt Mainz 2). Düsseldorf 1972, S. 80.

144 Elbogen u.a., Germania Judaica I (wie Anm. 72), S. 447; Grossman, Sages (wie Anm. 72), S. 265–296.

145 So Elbogen u.a., Germania Judaica (wie Anm. 72), S. 466f., Anm. 33, 37; darauf gestützt Reuter, Fritz: Warmaisa. 1000 Jahre Juden in Worms. Worms 1984, S. 17f.

146 Aronius, Regesten (wie Anm. 14), Nr. 149, S. 63f.; Agus, Irving A.: Urban Civilization in Pre-Crusade Europe, 2 Bände. Leiden 1965, I, S. 110; Toch, History (wie Anm. 13), S. 212.

der neueren Forschung erschlossenen Lebensdaten (ca. 975/985 – ca. 1050/1055) nicht möglich ist.¹⁴⁷

Allein schon wegen der weit hinter Köln, Mainz, Metz, Trier und auch Regensburg zurückbleibenden Größe und urbanen Ausstattung von Worms liegt die Annahme nahe, dass hier die jüdische Ansiedlung später als in den erzbischöflichen Metropolen Köln, Mainz und Trier erfolgte. Die spätantiken Kastellmauern umfassten nur eine Siedlungsfläche von 23 ha. Eine erste Erweiterung erfolgte unter Bischof Thietlach (vor 891–914) wahrscheinlich im Süden um knapp 10 ha, so dass dadurch auch der an der Straße nach Mainz und Speyer gelegene Markt und die Kirche St. Magnus geschützt wurden.¹⁴⁸ Unter Thietlachs Nachfolger Richgowo (916–949) besaßen zunächst Herzog Eberhard von Franken (gest. 939), Bruder König Konrads I., und seit 941 der Salier Konrad der Rote, zwischen 944 und 954 Herzog von Lothringen, auch in der Cathedralstadt eine starke Stellung, die Konrad mit der Errichtung seiner Burg am nördlichen Rande der Stadtmauer verfestigte. Dadurch wurde der Handlungsspielraum Bischof Annos (950–978), des früheren Mönchs von St. Maximin und Abts von St. Mauritius in Magdeburg¹⁴⁹, nachhaltig eingeschränkt, was insgesamt unter Konrads Sohn und Nachfolger Otto (gest. 1004) und auch während des Episkopats Hildebalds (978–998) – abgesehen von einer Unterbrechung zwischen 978 und 985 – andauerte.¹⁵⁰

Unter derart bipolaren und instabilen Herrschaftsverhältnissen konnten Juden eine für sie verlässliche Absicherung ihrer existentiellen Bedürfnisse nicht erwarten. Hinzu kam, dass die Stadtmauern während der salischen Vorherrschaft verfielen. Die Situation änderte sich grundlegend unter Bischof Burchard (1000–1025). Er war nach seiner Ausbildung an einer Koblenzer Stiftsschule von Erzbischof Willigis, der auch als sein Lehrer bezeichnet wurde, als Propst des in den frühen neunziger Jahren gegründeten Stifts S. Viktor und als erzbischöflicher Kämmerer mit besonderer Zuständigkeit für die Stadt Mainz bestellt worden, wofür ihm seine systematisch erworbenen herausragenden Kenntnisse im Kirchenrecht und insgesamt im Rechtswesen zugutekamen. Unterstützt durch Willigis und begünstigt durch sein Eintreten für die Wahl Heinrichs II. als Nachfolger Kaiser Ottos III. drängte Burchard Herzog Otto 1002 zum Verzicht auf die salische Burg. An deren Stelle ließ er als Symbol für die so errungene *libertas civitatis* eine Stiftskirche errichten. Diese widmete er in bewusster Anlehnung an das römische Vorbild dem „Apostelfürsten“ Paulus und ergänzte so den Dom mit seinem Petrus-Patrozinium. An der Stelle des auf Burchards Anweisung zwischen 1005 und 1010 abgerissenen alten Domes ließ er danach eine neue Kathedrale errichten, die „zu den größten Kirchenbauten seiner Zeit“ gehörte. Burchards Streben nach der Angleichung der Stadt Worms an die „ewige Stadt“ entsprachen auch weitere von ihm

147 Elbogen u.a., *Germania Judaica I* (wie Anm. 72), S. 457, Anm. 37 (Zitat); Toch, *History* (wie Anm. 13), S. 72 (mit Literatur).

148 Hirschmann, *Anfänge* (wie Anm. 10), S. 284–290.

149 Oben S. 64f. mit Anm. 89.

150 Felten, Franz J.: Worms – Stadt und Region im frühen Mittelalter von 600–1000, in: Bönner, *Geschichte* (wie Anm. 50), S. 102–132, 121–126.

vorgenommene Gründungen von Kirchen und Stiften vornehmlich im näheren Umfeld des Domes. Damit verhielt sich Burchard in Worms ähnlich wie sein Lehrer Willigis in Mainz, was auch für seine effiziente Förderung der Domschule gilt.¹⁵¹

Wohl bald nach seinem Amtsantritt sorgte er für die burgähnliche Befestigung der Domimmunität, die in Trier und Mainz und wahrscheinlich auch in Köln schon seit langem geschützt wurde. Wahrscheinlich erst nach der Zerstörung der Salierburg konnte Burchard die Erneuerung der Stadtmauern in Angriff nehmen. Vieles spricht dafür, dass er den Mauerring im Norden – und damit nördlich der ehemaligen Salierburg – um etwa 10 ha (insgesamt 45 ha) erweitern ließ, wo sich an der Hauptverkehrsachse auch ein Großteil des Marktgeschehens konzentrierte.¹⁵² Eben am Rande dieser Nordstadt befand sich die jüdische Niederlassung, wie spätestens im Diplom Heinrichs IV. von 1090 nachweisbar ist.¹⁵³ Darin wird unter den ersten kaiserlichen Verfügungen unmittelbar im Anschluss an den generellen Schutz des Immobilien- und Mobilienbesitzes der Wormser Juden festgehalten, dass sie niemand an den Vorteilen hindern darf, die sie in Gebäuden in der Stadtmauer, innerhalb oder außerhalb derselben, haben.¹⁵⁴ Daraus ergibt sich zwingend, dass die Wormser Juden dort ihre Häuser im engen funktionalen Konnex mit der Errichtung der Stadtmauer gebaut haben.¹⁵⁵ Dies wiederum lässt nur den Schluss zu, dass die Niederlassung der Juden in Worms unter Bischof Burchard erfolgte, was erst seit der Zerstörung der salischen Burg geschehen sein kann. Zudem muss an dieser Niederlassung vom Beginn an eine größere Anzahl von Juden beteiligt gewesen und ihre derart unmittelbare Einbindung in den Mauerbau detailliert mit dem bischöflichen Stadtherrn vereinbart worden sein.

Ein Zuzug von Juden aus Mainz ist schon wegen der geringen Distanz naheliegend. Dafür spricht auch die frühe Tätigkeit von gelehrten Juden in Worms, die zuvor in Mainz gelebt hatten.¹⁵⁶ Die Mainzer Juden kannten Bischof Burchard zweifellos aus seiner langjährigen Tätigkeit als Vertrauten des Erzbischofs Willigis in Mainz, und umgekehrt waren dem früheren erzbischöflichen Kämmerer auch viele Mainzer Juden, deren Lebensweise und Rechtsstellung (*lex*) bekannt. Daher war es nicht ausgeschlossen, dass er ihnen auch als Bischof von Worms „mit freundlichem Gesicht“, mit Wohlwollen, in einer für sie bedrohlichen Lage begegnete, wie dies etwa zwei Generationen später für Bischof Rüdiger von Speyer gegenüber Mainzer Juden bezeugt ist.¹⁵⁷ Für diese Einschätzung sprechen auch die

151 Staub, Johannes: Domschulen am Mittelrhein um und nach 1000, in: Hartmann, Bischof (wie Anm. 7), S. 279–309.

152 Wie ausdrücklich betont, unter starker Abstützung auf die genannten Studien von Gerold Bönnen (wie Anm. 50): Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 296–305, Zitat: S. 300; vgl. oben S. 73 mit Anm. 148.

153 Vgl. die Karte in Bönnen, Blütezeit (wie Anm. 50), S. 141, und Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 285, und Abbildungen in Heberer, Perspektive (wie Anm. 27), S. 415, 418.

154 MGH DD Heinrich IV., Nr. 412, S. 548, Zeile 32 f: *In comoditate, quam habent in edificis in muro civitatis infra vel extra, nullus eos impediatur*. Vgl. Heberer, Perspektive (wie Anm. 27), S. 414.

155 Vgl. oben S. 54 mit Anm. 50.

156 Vgl. oben S. 78 mit Anm. 144.

157 Vgl. oben S. 56 mit Anm. 56.

von Burchard in seine für Schulzwecke verfasste Dekretensammlung aufgenommenen *Canones*, die über Juden handeln und das Verbot der Zwangstaufe von Juden festhalten.¹⁵⁸ Wie Lotter resümiert, „erreichen“ die von Burchard aufgenommenen „Schutzbestimmungen“ zugunsten der Juden „in ihrer theologischen Begründung den günstigsten Stand seit frühchristlicher Zeit (...)“.¹⁵⁹

Auf ein solches „Wohlwollen“ waren die Mainzer Juden angewiesen, als sie 1012, etwa ein Jahr nach dem Tode Willigis', vom König aus Mainz vertrieben wurden. Ihre Zufluchtsstätte suchten sie am ehesten in der nächst benachbarten, über den Rhein und die Rheinstraße leicht erreichbaren Cathedralstadt, die vielen Mainzer Juden auch von ihren Handelsfahrten vertraut war. Da wegen der relativ großen Zahl der Flüchtlinge ein von ihnen nach ihrem Bedarf gestaltbares großes Areal innerhalb des kleinen befestigten Wormser Stadtgebiets nicht vorhanden war oder in der gebotenen kurzen Zeit kaum zu schaffen war, bot Burchard, so ist zu schließen, den Juden eine günstig gelegene Fläche außerhalb des urbanen Kerns im noch nicht oder doch nicht vollständig ummauerten nördlichen Stadtteil an, wo vermutlich zuvor friesische Kaufleute ansässig gewesen und auch zum Unterhalt der Stadtmauer verpflichtet waren.¹⁶⁰ Damit war auch eine frühe Regelung der Rolle der Juden hinsichtlich der Stadtmauer verknüpft. Auf diese Weise erhielten die Wormser Juden zugleich eine wesentliche strategisch-militärische Stellung auch für die christlichen Bewohner der Stadt, was sich in der Folgezeit bei bedeutenden politisch-militärischen Konflikten äußerte.¹⁶¹ Insgesamt erforderten diese Maßnahmen verbindliche Vereinbarungen zwischen dem rechtskundigen und im Umgang mit den Mainzer Juden erfahrenen Bischof und den ihrerseits mit Rechtsfragen vertrauten Juden. Bei diesen Verhandlungen dürfte bereits die Basis der *lex* der Wormser Juden geschaffen worden sein, deren Existenz Bischof Rüdiger 1084 bei allen damals im Königreich bestehenden Judengemeinden voraussetzte.¹⁶² Damals sind zweifellos die Grundlagen der *lex* der Wormser Juden geschaffen worden. Demnach folgten in den frühen achtziger Jahren des 11. Jahrhunderts die überwiegend aus Mainz stammenden Juden wie auch Bischof Rüdiger von Speyer einem bereits in Worms um 1012 ähnlich praktizierten Grundmuster.

158 Linder, *Jews in the Legal Sources* (wie Anm. 5), Nr. 1149, S. 635. Vgl. oben S. 56 Anm. 55.

159 Lotter, *Ausbildung* (wie Anm. 5), S. 79 mit dem vorhergehenden Zugeständnis: „Dennoch ist nicht zu übersehen, daß Burchard trotz der relativ starken Berücksichtigung der judenfeindlichen Toletaner Beschlüsse den Juden im ganzen noch einen Status zugesteht, der zwischen dem Anliegen des Schutzes ihrer Existenz und ihrer Religion und den Interessen der herrschenden christlichen Kirche einen Ausgleich anstrebt.“ Vgl. oben S. 46.

160 Hirschmann, *Anfänge* (wie Anm. 10), S. 291–294, 296, 307.

161 Vgl. oben S. 54f. mit Anm. 50.

162 Vgl. oben S. 56 mit Anm. 56.

IV.

Die Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Juden und Bischöfen im ottonisch-salischen Königreich vor den Pogromen von 1096 konzentrieren sich auf die Anfänge jüdischer Niederlassungen. Über diese konstitutiven Vorgänge der jüdischen Geschichte nördlich der Alpen gewähren die hebräischen und lateinischen Quellen über die Ansiedlung überwiegend Mainzer Juden in Speyer zu Beginn der achtziger Jahre des 11. Jahrhunderts einzigartige Einblicke. Mit dem daraus ermittelten Faktorenkatalog wurde versucht, unter Auswertung vielfältiger anderer, überwiegend lateinischer Schriftzeugnisse und archäologischer Befunde Thesen über die früheren jüdischen Niederlassungen zu begründen, die in der bisherigen Forschung nur durch Anhaltspunkte für einen Zeitpunkt mehr oder weniger weit vor dem faktischen Vorgang datiert wurden.

Die Speyerer Quellen beweisen eindrücklich die große Rolle der Juden als Partner in den Verhandlungen über die Regelung ihrer Lebensgestaltung in ihrer neuen Niederlassung. Die Verhandlungsposition der Mainzer Juden gegenüber dem Speyerer Bischof war durch ihre bedrängte Lage in ihrer „Heimatstadt“ zwar gemindert, dennoch konnten sie auf ihrer „Suche“ nach Alternativen gegenüber Bischof Rüdiger für sie günstige und in Zukunft noch verbesserungsfähige Bedingungen durchsetzen. In einer noch zugespitzteren Notlage befanden sich die Mainzer Juden etwa sieben Jahrzehnte früher nach der anscheinend von König Heinrich II. verantworteten Vertreibung von 1012. Dennoch vereinbarten die Flüchtlinge mit Bischof Burchard von Worms offenbar aussichtsreiche Konditionen, die später der Salier Heinrich IV. nach faktischer Entmachtung des Bischofs auf Wunsch der Wormser Juden erweiterte. Noch bessere Verhandlungspositionen hatten grundsätzlich die Juden, die frei von solchen akuten Bedrängnissen über eine Niederlassung verhandelten. Dies galt umso mehr, wenn die für die Ansiedlung vorgesehenen Kathedralstädte in größerer Entfernung von bedeutenden jüdischen Gemeinden lagen, wie es besonders für Magdeburg zutraf.

Die von den Juden erzielten Verhandlungsergebnisse waren wesentlich von ihrer Attraktivität für ihre christlichen Verhandlungspartner abhängig. Diese waren anscheinend ausnahmslos Bischöfe, wenn von dem Sonderfall Magdeburg abgesehen wird, wo im Vorgriff auf die geplante Gründung des Erzbistums der Abt des Klosters St. Mauritius wohl neben Funktionsträgern des Königshofs hauptverantwortlich war. Die stärksten Impulse für die Verbreitung jüdischer Gemeinden im Reich, in dem vor dem 10. Jahrhundert nur der an der östlichen Peripherie der Romania situierte Metzger Kahal nachzuweisen ist, gingen mit höchster Wahrscheinlichkeit von den verwandtschaftlich eng untereinander und zugleich mit König Otto I. verwobenen Erzbischöfen Brun von Köln (953–965), Wilhelm von Mainz (954–968) und Heinrich von Trier (956–964) aus. Dafür verschaffte der Sieg auf dem Lechfeld, der auch die Bereitschaft der Juden zur Niederlassung im Königreich wesentlich verstärkt haben dürfte, den Erzbischöfen größere Handlungsspielräume.

Diese höchsten kirchlichen Autoritäten – mächtigste Herren in den bedeutendsten Metropolen nördlich der Alpen und einflussreiche Politiker im Reich – standen der lothringischen Reform, die über das Trierer Kloster St. Maximin im Reich wirkte,¹⁶³ und den herausragenden ehemaligen Angehörigen desselben Trierer Konvents sehr nahe. Noch intensivere Beziehungen zu St. Maximin hatte Adalbert, der erste Magdeburger Erzbischof, und (wenn auch indirekt) Giselher, der zweite Bischof von Merseburg (970–981) und spätere Magdeburger Erzbischof. In anderer Weise gilt dies ebenfalls für Bischof Wolfgang von Regensburg (972–994). Wohl mit Einschränkungen bezüglich Giselhers, zeichneten sich diese Erzbischöfe und Bischöfe durch hohen Bildungsstand, geistige Offenheit und weite Erfahrungshorizonte aus, was sich auch in ihrem hohen Einsatz für ihre Domschulen respektive die Hofschule Bruns von Köln äußerte: Qualitäten, die auch für Burchard von Worms und Rüdiger von Speyer charakteristisch sind.¹⁶⁴ Es ist daher vorstellbar, dass diese Oberhirten in Anknüpfung an Augustinus auch an der Präsenz der Juden nicht nur als Zeugen der Wahrheit des christlichen Glaubens interessiert waren, sondern ebenso an deren Kenntnissen über die in den *sacrae linguae* überlieferten, für das Christentum konstitutiven schriftlichen Traditionen.¹⁶⁵ Eine derartige Wissbegierde ist, soweit bisher bekannt, erstmals ausdrücklich für den herausragenden Autor Sigebert von Gembloux (um 1028/29–1112) bezeugt. Als langjähriger Mönch in Metz war er „nicht nur bei den Christen“, sondern auch „bei den dort lebenden Juden sehr beliebt“, weil er die *hebraica veritas* von den übrigen Überlieferungen zu unterscheiden vermochte und in der Regel den Auskünften der Juden über ihre hebräischen Texte zustimmte.¹⁶⁶

Dieselben Erzbischöfe und Bischöfe verbanden ihre Bestrebungen zur Reform von Klöstern und Stiften und insgesamt der Lebensführung des Klerus mit der Anlage neuer Klöster und/oder Stifte wie auch weiterer Kirchen in ihren Kathedralstädten oder in deren naher Umgebung. Mit diesen Reformen und der Verstärkung der kultischen Ausstattung förderten sie nicht nur das religiöse und geistige Leben an ihrem urbanen Bischofssitz und damit dessen Bedeutung für das ewige Leben, sondern ebenso dessen wirtschaftliches Potential und zugleich politische Funktion.¹⁶⁷ Aus diesen irdischen und transzendentalen

163 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 1053–1058.

164 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 1154–1156; für die enge Relation zwischen Bildung und Reform vgl. Ehlers, Dom- und Klosterbauten (wie Anm. 89), S. 31 (Zitat).

165 Vgl. oben S. 62f.

166 Pertz, Georg Heinrich (Hg.): *Gesta abbatum Gemblacensium*, in: MG SS VIII, S. 523–542, 550. Vgl. außer Heinz Schreckenbergs: *Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte (11. bis 13. Jh.)*. Bern u.a. 1988 (Europäische Hochschulschriften XXIII/335), S. 53. Zu der legendenhaft ausgeschmückten, dennoch aussagekräftigen Darstellung des Trierer Mönches Lambert über die Nutzung der Bibliothek eines Juden, in der sich neben hebräischen auch griechische und lateinische Handschriften befanden, auf der Suche nach Zeugnissen über den Apostel Matthias vgl. vorläufig Haverkamp, Alfred: *Juden im Mittelalter – Neue Fragen und Einsichten*, in: Ders.: *Neue Forschungen* (wie Anm. 43), S. 1–20, 12 (zuerst 2000).

167 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 1040–1101; S. 1102–1138.

Gründen war die kultische Ausstattung geradezu ein Gradmesser für das Ansehen der Städte.¹⁶⁸ Wie Sigebert von Gembloux um die Mitte des 11. Jahrhunderts in seiner Vita über Bischof Theoderich I. von Metz (965–984) exemplarisch formuliert, hat dieser Vetter Kaiser Ottos I., Schüler Bruns von Köln und Gründer der Abtei St. Vinzenz, sich während seiner dreijährigen Teilnahme am Italienzug Ottos I. (966–971) *ad honorem, decorem et munimentum suae sanctae sedis* („zur Ehre, zur Zierde und zum Bollwerk seines heiligen Bischofs-sitzes“, also der Stadt Metz) mit großem Eifer um Reliquien bemüht, die er seiner *sedī sanctae Mettensi* zuführte.¹⁶⁹ In der kultischen Ausstattung und der damit verbundenen urbanen Gestaltung ihrer Metropolen strebten die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier verstärkt seit der Mitte des 10. Jahrhunderts dem römischen Vorbild in der Absicht nach, damit zugleich der hochrangigen Stellung ihrer Kathedralstädte nicht nur innerhalb der irdischen Kirche, sondern auch in der christlichen Heilsgeschichte dauerhaften Ausdruck zu verleihen.¹⁷⁰ Sie schufen damit ihrerseits ein Vorbild für die urbanen Zentren anderer Erzbistümer wie Magdeburg und der Bistümer.

Nicht nur die Präsenz der Juden in der „ewigen Stadt“, sondern auch die zeitliche Nähe zwischen den neuen Impulsen zur Erweiterung der kultischen Ausstattung und der Niederlassung von Juden vorzüglich in den erzbischöflichen Metropolen nördlich der Alpen bieten Argumente für die These, dass die dauerhafte Präsenz von Juden auch als ein wesentliches Element zur Steigerung der religiösen Bedeutung der Kathedralstädte gewertet wurde. Den hohen religiösen Stellenwert der jüdischen Präsenz in den regionalen „Hochburgen“ der Christenheit belegen eindrücklich die von unterschiedlichen Autoren geschilderte Teilnahme von Juden am Trauerzeremoniell verstorbener Bischöfe wie der Erzbischöfe Walthard von Magdeburg (1012), Bardo von Mainz (1051) und Anno von Köln (1075). Dabei ist nicht entscheidend, ob die Juden sich daran tatsächlich beteiligt, sondern dass die christlichen Autoren ihnen diese Rolle zugewiesen haben, in der sie dem Ansehen des christlichen *hegemon* auch noch nach seinem Tode dienten.¹⁷¹ Jedenfalls schien eine emotionale Bindung der Juden an „ihren“ Bischof dem christlichen Autor und seinen Rezipienten vorstellbar und glaubwürdig. Der Metzger Abt Konstantin von St. Symphorian (seit 1005) hob in seiner positiven Charakterisierung Bischof Adalberos II. von Metz (984–1005) hervor, dass dieser höchst bedeutende Förderer der Klosterreform auch den Juden sehr „freundlich gesinnt war“ und er von ihnen noch lange nach seinem Tode

168 Für die Langzeitwirkung vgl. Haverkamp, Alfred: Zwölftes Jahrhundert. 1125–1198 (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 5). Stuttgart 2002 (Nachdruck mit Korrekturen 2005), S. 85–97 (mit Literatur).

169 Pertz, Georg Heinrich (Hg.): Vita Deoderici episcopi Mettensis auctore Sigeberto Gemblacensi, in: MG SS IV, S. 461–483, 473; vgl. Minn, Gisela: Kathedralstadt und Benediktinerkloster. Die Abtei St. Vinzenz und die Stadt Metz im Mittelalter (Trierer Historische Forschungen 45). Trier 2002, S. 37–44.

170 Vgl. oben S. 77.

171 Vgl. oben S. 65 Anm. 91; Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 269, 225. Diese Thematik verdient eine Vertiefung, die hier jedoch nicht zu leisten ist.

tief betrauert werde.¹⁷² Dies entspricht weithin dem „Wohlwollen“ Bischof Rüdigers gegenüber den Juden, das er sich selbst zuschrieb und das ihm einige Jahrzehnte später auch die in Speyer lebenden Juden aus Mainz attestierten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, das Interesse der Erzbischöfe und Bischöfe an der Ansiedlung von Juden allein auf ihre wirtschaftlichen und finanziellen Motive zu beschränken. Ebenso unzulässig ist es, die Intentionen Bischof Rüdigers, mit der Ansiedlung von Juden den *honorem loci nostri*, also seiner Kathedralstadt, entscheidend zu mehren, auf die materiellen Beweggründe zu reduzieren.¹⁷³

Juden waren ihrerseits an Beziehungen zu Bischöfen schon deshalb interessiert, weil ihnen die Kathedralstädte innerhalb der jeweiligen Bistümer in ihren Befestigungen am ehesten Schutz und wegen ihrer relativ großen Bevölkerung und wirtschaftlichen Zentralfunktion die günstigsten Erwerbchancen boten. Unter den Kathedralstädten bevorzugten sie innerhalb des „deutschen Reichs“ jene, die diese für sie fundamentalen Erfordernisse am besten erfüllten und zudem den bereits bestehenden Kehillot nahe lagen. Ihrem großen Schutzbedürfnis abträglich waren konkurrierende Herrschaftsverhältnisse zwischen den Bischöfen und weltlichen Fürsten. Diese wurden in Mainz erst kurze Zeit nach 950 zugunsten der Erzbischöfe entschieden und in Regensburg etwa zwei Jahrzehnte später wie auch 1002 in Worms zum Vorteil der Bischöfe jedenfalls vorläufig geregelt. Hingegen blieb in Prag, der Hauptstadt des böhmischen Herzogtums/Königtums, die Dominanz der Přemysliden über die Bischöfe erhalten, was der auf lange Dauer geltenden Vorherrschaft weltlicher Fürsten auch in Kathedralstädten der östlich der Grenzbereiche des ostfränkischen Reichs gelegenen Regionen entsprach. Im ottonisch-salischen Königreich ließen sich Juden offenbar nur in den Kathedralstädten nieder, in denen die bischöfliche Stadtherrschaft gegenüber weltlichen Fürsten gesichert war und auch seitens des Königtums nicht bestritten wurde.

Eine Ausnahme von dieser Regel bildete nur Worms, wo die salische Dynastie vor 1002 eine herausragende Stellung besessen hatte. Die Wormser, Juden und Christen, entschieden sich Ende 1073 im scharfen Konflikt zwischen dem Bischof und dem in politische und militärische Bedrängnis geratenen Salier Heinrich IV. für den König, der daraufhin die Angehörigen beider Religionen von königlichen Zollabgaben auf wichtigen Handelsstraßen befreite. Als Folge der anschließenden, etwa über vier Jahrzehnte währenden faktischen

172 Pertz, Georg Heinrich (Hg.): Constantini Vita Adalberonis II. Mettensis episcopi, in: MG SS IV, S. 658–672, 661: *vere apostolicus omnibus omnia factus, ut omnibus lucrifaceret, universis non modis clericis et laicis, Iudaeis etiam dilectissimus erat* (...). Über den Autor vgl. Haarländer Stephanie: *Vitae Episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie. Untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des Regnum Teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 47). Stuttgart 2000, S. 475f.

173 Vgl. oben S. 50f., 84. Die offenere, auch religiöse Elemente berücksichtigende Interpretation des Begriffs *honor* unterscheidet sich von der bisherigen Forschung: vgl. Mentgen, Juden (wie Anm. 14), S. 46f; mit anderen Akzenten Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 10), S. 335.

Beseitigung der bischöflichen Stadtherrschaft ergänzte und bestätigte Heinrich IV. als Kaiser in seinem 1090 ausgestellten Privileg die *lex* der Wormser Juden unter Aufnahme sowohl wesentlicher Elemente der *carta* Bischof Rüdigers für die Speyerer Juden als auch des von Wormser Juden vermittelten jüdischen Rechts.¹⁷⁴ Während der Pogrome von 1096 hielt sich der Kaiser machtlos und isoliert in Oberitalien auf und konnte nur seinen guten Willen zum Schutz der Juden äußern. Während Johannes, der Nachfolger Bischof Rüdigers und Neffe des Kaisers, nicht verhindern konnte, dass elf Speyerer Juden ermordet wurden, stieg in Worms, wo der Bischof auch in dieser überaus bedrohlichen Lage kaum in Erscheinung trat, die Zahl der Opfer auf annähernd 800.¹⁷⁵ Im krassen Unterschied zur Einstellung Kaiser Heinrich IV. war nach den Quedlinburger Annalen König Heinrich II. für die 1012 erfolgte Vertreibung der Juden aus Mainz verantwortlich. Diese für keinen anderen König im ottonisch-salischen Königreich (und auch nicht für deren Nachfolger) bezeugte, wahrscheinlich stark vom Ineinandergreifen verschiedener religiöser Motive bestimmte Maßnahme wurde wohl unter dem Einfluss des neuen Mainzer Oberhirten bald wieder rückgängig gemacht.¹⁷⁶

Die Bischöfe des ottonisch-salischen Reichs waren in jenen Kathedralstädten, in denen sie die maßgeblichen Herrschaftsrechte innehatten, für die Juden weitaus zuverlässigere und bedeutendere Herrschaftsträger als die vielfältig unsteten „Wanderkönige“, geschweige denn die weltlichen Fürsten. Die Vorzüge dieser Bischöfe für die Juden waren wesentlich darin begründet, dass sie auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zentren ihrer Bistümer konzentriert waren und zugleich die höchsten Inhaber der geistlich-kirchlichen Gewalt in ihren Bistümern waren. Sie waren damit auch für die Regelung der Beziehungen der Christen zu den Juden entscheidend. Im Unterschied zu weltlichen Gewalten waren sie in der Lage, im Hinblick auf die Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber den Juden mit ihrer religiösen Autorität und Amtskompetenz auch auf Könige, weltliche Fürsten und diverse Laien und insbesondere auf Kleriker, andere Geistliche wie auch deren Gemeinschaften und Gruppen auch und gerade dann einzuwirken, wenn diese sich in ihren antijüdischen Einstellungen und Verhaltensweisen durch religiöse Motive und Argumente leiten ließen oder dies vorgaben.

In der Langzeitperspektive drängt sich die Frage auf, inwieweit sich aus dieser herausragenden Rolle der Beziehungen zwischen Juden und Bischöfen in der konstitutiven Phase jüdischen Lebens im *regnum teutonicum* Charakteristika des aschkenasischen Judentums ergeben haben. So ist bereits aus den obigen Darlegungen die These zu begründen, dass in diesem Beziehungskomplex der Grund für den hohen Stellenwert der Gemeinden im aschkenasischen Judentum gelegt worden ist. Doch dies ist nur eine der vielen Fragen, denen hier nicht nachgegangen werden konnte.

174 Vgl. oben S. 59 Anm. 73f.

175 Haverkamp, Berichte (wie Anm. 3), S. 262–289.

176 Vgl. oben S. 73 mit Anm. 123.

Abstract

Alfred Haverkamp

Following an assessment of previous scholarship (I), the article starts with an analysis of the unique Hebrew and Latin sources concerning the settlement of Jews, mostly from Mainz, in a suburb of the city of Speyer in 1084 (II). The documentation concerning these events offers insights into the motivations of the Jews (safeguards for physical safety, communal religious practice, and economic chances) as well as the bishop, who intended to enhance the ‚honor‘ of his cathedral city and therefore granted the Jews a most advantageous legal position (‚lex‘). These findings help to elucidate the relationships between Jews and bishops in the other, earlier places of Jewish settlement in the Ottonian/Salian realm, generally scantily documented but situated exclusively in cathedral cities – the urban centres of the archbishoprics of Trier, Mainz, Cologne, and Magdeburg as well as the episcopal sees of Metz, Merseburg, Prague, Regensburg, and Worms (III). The bishops who were decisive for these settlements were generally outstanding figures with wide religious and intellectual horizons, who apparently intended to add also to the religious character of their cities by including Jews. For the Jews (IV), the bishops were fundamental and the role they played was far more important than that of kings and emperors, who have been overrated in previous research.

Sonderdruck aus

Anna Esposito, Heidrun Ochs, Elmar Rettinger,
Kai-Michael Sprenger (Hrsg.)

TRIER – MAINZ – ROM

Stationen, Wirkungsfelder, Netzwerke

Festschrift für Michael Matheus
zum 60. Geburtstag

SCHNELL † STEINER

Umschlagabbildungen:

Karte (bearbeitet): Münster, Sebastian: Cosmographie oder beschreibung aller Länder, Herrschafften, fürnem[m]sten Stetten: geschichten, gebreuche[n], handtierungen etc. Basel, 1567

[VD16 M 6699]. Seite: 45b-046a Exemplar Universitätsbibliothek Freiburg J 4763,h

Unten von links nach rechts: Porta Nigra, „Domus Universitatis Mainz“ (Fotos: Institut für Geschichtliche Landeskunde Mainz), Petersdom (Foto: Wolfgang Stuck, Wikimedia Commons)

Bildnachweis:

S. 19: Cardinale Raffaele Farina; S. 21: Mordechai Lewy; S. 23: Bildarchiv des Landtages Rheinland-Pfalz;

S. 25: Archivio storico, Alma Mater Studiorum Università di Bologna; S. 155: Archiv des Autors;

S. 347, 349, 351: Archiv des Autors; S. 397: Archiv der Max-Planck-Gesellschaft Berlin-Dahlem;

S. 407–411: © Istituto Storico Italiano per il Medioevo, Roma; S. 444: Umschlag des Blitzführers durch

Rom für deutsche Wehrmachtsangehörige, Rom 1942; S. 456, 459–460, 463, 466, 469, 471: Archivio Manzu, Ardea, S. 450–451, 453, 473: Kai Raffael Nesselrath

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

1. Auflage 2013

© 2013 Verlag Schnell & Steiner GmbH, Leibnizstraße 13, 93055 Regensburg

Umschlaggestaltung: Anna Braungart, Tübingen

Satz: Vollnhals Fotosatz, Neustadt a. d. Donau

Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg

ISBN 978-3-7954-2763-4

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es nicht gestattet, dieses Buch oder Teile daraus auf fototechnischem oder elektronischem Weg zu vervielfältigen.

Weitere Informationen zum Verlagsprogramm erhalten Sie unter:

www.schnell-und-steiner.de